

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 806. Sitzung

Berlin, Freitag, den 26. November 2004

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	577 A	<b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	591 C, D
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	577 C		
1. Fünftes Gesetz zur <b>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</b> (Drucksache 832/04) . . . . .	579 C	4. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 ( <b>Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz</b> ) (Drucksache 835/04) . . . . .	579 C
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	611*B	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	611*D
2. Gesetz zur <b>Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter</b> und weiterer Personen (Drucksache 833/04, zu Drucksache 833/04) . . . . .	579 C	5. Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch <b>Abschaffung der Eigenheimzulage</b> (Drucksache 836/04) . . . . .	591 D
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) . . . . .	579 C	Gerold Wucherpfennig (Thüringen) . . . . .	591 D
Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung . . . . .	580 B	Heribert Rech (Baden-Württemberg) . . . . .	592 C
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung . . . . .	581 C	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . . . .	593 C
3. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ( <b>Tagesbetreuungsausbau-gesetz – TAG</b> ) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 834/04) . . . . .	585 A	Peter Müller (Saarland) . . . . .	594 C
Ute Schäfer (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	585 A	Volker Halsch, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . .	595 A
Christa Stewens (Bayern) . . . . .	585 D	<b>Beschluss:</b> Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	595 D
Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) . . . . .	587 A	6. Gesetz zur <b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b> und anderer Gesetze (Drucksache 837/04) . . . . .	579 C
Erwin Huber (Bayern) . . . . .	588 D	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	611*D
Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	589 C	7. Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften ( <b>Richt-</b>	
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .	613*D		

- linien-Umsetzungsgesetz** – EURLUmsG)  
(Drucksache 838/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105  
Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG . . . . . 611\*D
8. Gesetz zur Gründung einer **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** (BlmA-Errichtungsgesetz) (Drucksache 839/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
9. Gesetz zum Ausschluss von Dienst-,  
Amts- und Versorgungsbezügen von den  
Einkommensanpassungen 2003/2004  
(**Anpassungsausschlussgesetz**) (Drucksache  
840/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 74a  
Abs. 1 und Abs. 2 GG . . . . . 611\*D
10. Gesetz zur **Änderung des Deutsche-  
Welle-Gesetzes** (Drucksache 841/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
11. Einundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**  
(21. BAföGÄndG) (Drucksache 842/  
04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 104a  
Abs. 3 GG . . . . . 611\*D
12. Gesetz zur Anpassung von Verjährungs-  
vorschriften an das Gesetz zur **Moderni-  
sierung des Schuldrechts** (Drucksache  
843/04 [neu]) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
13. Gesetz zur **Änderung des Patentgesetzes**  
und anderer Vorschriften des gewerb-  
lichen Rechtsschutzes (Drucksache 844/  
04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
14. Gesetz zur Verlängerung der **Geltungs-  
dauer der §§ 100g, 100h StPO** (Druck-  
sache 845/04, zu Drucksache 845/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
15. ... Strafrechtsänderungsgesetz – **§§ 180b,  
181 StGB** (... StrÄndG) – gemäß Arti-  
kel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 846/04) . . . . . 596 A
- Dr. Christean Wagner (Hessen) . . . . . 596 A
- Dr. Beate Merk (Bayern) . . . . . 597 A
- Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatsse-  
kretär im Bundesministerium der  
Justiz . . . . . 598 A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungs-  
ausschusses . . . . . 599 C
16. Gesetz zur Vereinfachung und Verein-  
heitlichung der Verfahrensvorschriften  
zur **Wahl und Berufung ehrenamtlicher  
Richter** (Drucksache 847/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 611\*D
17. Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verlet-  
zung des Anspruchs auf rechtliches Ge-  
hör (**Anhörungs-rügengesetz**) (Drucksache  
848/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
18. Gesetz zur **Überarbeitung des Lebens-  
partnerschaftsrechts** (Drucksache 849/  
04) . . . . . 599 D
- Karin Schubert (Berlin) . . . . . 599 D
- Erwin Huber (Bayern) . . . . . 600 C
- Dr. Roger Kusch (Hamburg) . . . . . 601 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 602 B
19. Gesetz zur **Einführung der Europäischen  
Gesellschaft** (SEEG) – gemäß Artikel 77  
Abs. 2 GG – (Drucksache 850/04) . . . . . 602 B
- Walter Hirche (Niedersachsen) . . . . . 602 B
- Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 603 A, 615\*D
- Wolfram Kuschke (Nordrhein-West-  
falen) . . . . . 603 C
- Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatsse-  
kretär im Bundesministerium der  
Justiz . . . . . 614\*A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungs-  
ausschusses . . . . . 604 C
20. Gesetz zur Kontrolle von Unternehmens-  
abschlüssen (**Bilanzkontrollgesetz** – Bil-  
KoG) (Drucksache 851/04) . . . . . 604 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 604 C
21. Gesetz zur Einführung internationaler  
Rechnungslegungsstandards und zur Si-  
cherung der Qualität der Abschlussprü-  
fung (**Bilanzrechtsreformgesetz** – Bil-  
ReG) (Drucksache 852/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
22. Gesetz zur Umsetzung gemeinschafts-  
rechtlicher Vorschriften über die grenz-  
überschreitende Prozesskostenhilfe in  
Zivil- und Handelssachen in den Mit-  
gliedstaaten (**EG-Prozesskostenhilfege-  
setz**) (Drucksache 853/04) . . . . . 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 611\*D

23. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 854/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
24. Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** (Drucksache 855/04) . . . . . 604 C  
**Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme der Begründung – Annahme einer Entschliebung . . . . . 604 D
25. Gesetz zu dem Vertrag vom 17. April 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze** im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt (Drucksache 856/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
26. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der **Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 857/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 611\*B
27. Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 886/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 611\*D
28. Gesetz zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten von ATHENA** (Drucksache 858/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 611\*D
29. Gesetz zum **EU-Truppenstatut** vom 17. November 2003 (Drucksache 859/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 611\*D
30. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen – (Drucksache 367/04) . . . . . 604 D  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senatorin Karin Röpke (Bremen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 605 A
31. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur **Regelung von Gesundheitsfachberufen** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 790/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Minister Bernhard Busemann (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 612\*B
32. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Art. 6 des 32. Gesetzes zur **Verbesserung des Mietrechts** und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 777/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 612\*B
33. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Fahrgastrechte** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 903/04) . . . . . 605 A  
Dr. Axel Horstmann (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 605 A  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 606 C
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes** (Drucksache 779/04) . . . . . 606 D  
Erwin Huber (Bayern) . . . . . 616\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 606 D
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Pfandbriefrechts** (Drucksache 781/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 612\*C

36. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich** (HdaVÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 818/04) . . . . . 606 D  
 Ph. D. Jörg Dräger (Hamburg) . . . . . 607 A  
 Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . . 607 D  
 Erwin Huber (Bayern) . . . . . 617\*D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 608 C
37. Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (**Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz** – SkResNOG) (Drucksache 782/04) . . . . . 608 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 608 D
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. April 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, der **Republik Polen** und der **Tschechischen Republik** über den **Bau einer Straßenverbindung in der Euroregion Neißة**, im Raum zwischen den Städten Zittau in der Bundesrepublik Deutschland, Reichenau (Bogatynia) in der Republik Polen und Hrádek nad Nisou/Grottau in der Tschechischen Republik (Drucksache 783/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 612\*C
39. **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2003** – gemäß § 5 Abs. 2 StrVG – (Drucksache 746/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 612\*D
40. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften  
 Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsmaßnahmen für die **Korrektur der Haushaltsungleichgewichte** gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 636/04) . . . . . 608 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 609 A
41. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der **Arbeitszeitgestaltung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 737/04) . . . . . 609 A  
 Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 618\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 609 B
42. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Beschaffung von Verteidigungsgütern** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 778/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 612\*D
43. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 772/04) . . . . . 609 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 609 C
44. Zweite Verordnung zur Änderung der **Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung** (Drucksache 774/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 613\*A
45. Zehnte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 786/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 613\*A
46. Verordnung zur **Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 787/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 613\*A
47. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005**) (Drucksache 784/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 613\*A
48. Zehnte Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (10. RSA-ÄndV) (Drucksache 788/04) . . . . . 609 D  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) . . . . . 618\*C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 609 D
49. Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum **Atomgesetz** (Drucksache 785/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 612\*D

50. Zweite Verordnung zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (**2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung**) (Drucksache 810/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 613\*A
51. ... Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 776/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung . . . . . 612\*D
52. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für **europaweite eGovernment-Dienste – PEGSCO**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 792/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 792/1/04 . . . . . 613\*B
53. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 757/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 757/04 . . . . . 613\*B
54. Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung – gemäß § 44 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 2 Nr. 7 BeiratsV – (Drucksache 793/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 793/04 . . . . . 613\*B
55. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 797/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 797/04 . . . . . 613\*B
56. Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (**Entschädigungsrechts-ergänzungsgesetz – EntschRErgG**) (Drucksache 906/04) . . . . . 609 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 610 A
57. Gesetz zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** und weiterer Gesetze – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 918/04) . . . . . 581 C  
Peter Müller (Saarland) . . . . . 581 C  
**Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 582 D
58. Zweites Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 909/04) . . . . . 579 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104a Abs. 3 GG . . . . . 611\*D
59. a) Entwurf eines Gesetzes zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 709/04)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung** und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren **im Bereich des Lebensmittelrechts und Veterinärwesens** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 732/04)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung im Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Röntgenverordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 733/04)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung** und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren **im Bereich des Umweltrechts** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 734/04)
- in Verbindung mit
60. a) Entschließung des Bundesrates zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 710/04)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Deregulierung** der Vierten Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** und des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** – Antrag des Landes Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 692/04)
- c) Entschließung des Bundesrates zur Vereinheitlichung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, der Tierseuchenerreger-Verordnung und der Biostoffverordnung zum **Schutz vor**

- Krankheitserregern** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 735/04)
- und
30. b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 638/04) . . . . . 582 D  
 Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 583 B  
 Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 613\*C
- Beschluss** zu 59 a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Minister Ernst Pfister (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 584 D
- Mitteilung** zu 30 b) und 59 b) bis d): Die Gesetzesanträge werden für erledigt erklärt . . . . . 584 D
- Beschluss** zu 60 a): Annahme der Entschlieung in der beschlossenen Fassung . . . . . 585 A
- Mitteilung** zu 60 b) und c): Die Entschlieungsanträge werden für erledigt erklärt . . . . . 585 A
61. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 937/04) . . . . . 577 C
- Beschluss:** Minister Ulrich Müller (Baden-Württemberg) wird gewählt . . . . . 577 D
62. Gesetz zur Anpassung der **Finanzierung von Zahnersatz** (Drucksache 941/04) . . . . . 577 D  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 577 D  
**Beschluss:** Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 578 B
63. Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (**Kinder-Berücksichtigungsgesetz** – KiBG) (Drucksache 942/04) . . . . . 578 B  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 578 B  
**Beschluss:** Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 578 D
64. Zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (**Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz** – 2. FPÄndG) (Drucksache 943/04) . . . . . 578 D  
 Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter . . . . . 578 D  
 Erwin Huber (Bayern) . . . . . 611\*A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 579 C
- Nächste Sitzung** . . . . . 610 C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 610 A/C

**Verzeichnis der Anwesenden****V o r s i t z :**

Präsident Matthias Platzeck, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Vizepräsident Dieter Althaus, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen – zeitweise –

**S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :**

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

Dr. Beate Merk (Bayern)

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g :**

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Heribert Rech, Innenminister

**B a y e r n :**

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Josef Miller, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

**B e r l i n :**

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

**B r a n d e n b u r g :**

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

**B r e m e n :**

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

**H a m b u r g :**

Dr. Roger Kusch, Senator, Präses der Justizbehörde

Ph. D. Jörg Dräger, Senator, Präses der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

**H e s s e n :**

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

**M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :**

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

Erwin Sellering, Justizminister

**N i e d e r s a c h s e n :**

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Wolfram Kuschke, Minister für Bundes-, Europa-angelegenheiten und Medien und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Wolfgang Gerhards, Justizminister

Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Herbert Mertin, Minister der Justiz

## S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund

## S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

## S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner, Finanzminister

## T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bundeskanzler

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Volker Halsch, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung



(A)

(C)

## 806. Sitzung

Berlin, den 26. November 2004

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Matthias Platzeck:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 806. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der Regierung des Freistaates **Sachsen** und damit aus dem Bundesrat sind mit Ablauf des 10. November 2004 die Herren Staatsminister Professor Dr. Karl **Mannsfeld**, Horst **Rasch**, Dr. Martin **Gillo** und Dr. Matthias **Röbler** ausgeschieden.

Die Staatsregierung hat mit Wirkung vom 23. November 2004 den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen Professor Dr. Georg **Milbradt** sowie die Herren Staatsminister Thomas **Jurk**, Hermann **Winkler** und Geert **Mackenroth** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die weiteren Mitglieder der Regierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat ist am 10. November 2004 Herr Minister Dr. Christoph **Palmer** ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 23. November 2004 Herrn Minister Ulrich **Müller** als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates benannt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 64 Punkten vor. Zur Reihenfolge der Tagesordnung ist vorgesehen, dass zu Beginn der Sitzung Punkt 61 behandelt wird. Es folgen die Tagesordnungspunkte 62 bis 64. Nach Punkt 2 wird Punkt 57 aufgerufen. Es folgen die miteinander verbundenen Punkte 59, 60 und 30 b). Im Übrigen

bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 61:**

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** (Drucksache 937/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Für diese Wahl liegt Ihnen ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um sein Handzeichen. (D)

Dann ist einstimmig so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Gesetz zur Anpassung der **Finanzierung von Zahnersatz** (Drucksache 941/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort. Bitte sehr.

**Rudolf Köberle** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 1. Oktober 2004 das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz verabschiedet.

Das Gesetz macht die im überparteilichen Konsens zum GKV-Modernisierungsgesetz vorgesehene gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes ab 1. Januar 2005 rückgängig und belässt diesen im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Der mit dem GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2006 vorgesehene zusätzliche Beitragssatz soll bereits zum 1. Juli 2005 in Kraft treten und von 0,5 auf 0,9 % angehoben werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, und zwar mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes.

**Rudolf Köberle** (Baden-Württemberg), Berichterstatter

- (A) Zur Begründung führte der Bundesrat unter anderem aus, dass der Bundestag mit dem Gesetz den parteiübergreifenden Kompromiss zum GKV-Moderisierungsgesetz aufgekündigt habe. Den entscheidenden Vorteil der Abkopplung des Zahnersatzes von den Arbeitskosten habe er aufgegeben. Zudem verhindere das Gesetz mehr Wettbewerb der Krankenkassen und begründe die Gefahr von Regressforderungen der privaten Versicherungsunternehmen, die bereits Verträge mit den Versicherten abgeschlossen hätten. Die von der Bundesregierung angeführten praktischen Schwierigkeiten bei der Ausführung des Gesetzes hätten bei rechtzeitiger Vorbereitung vermieden werden können.

Der Vermittlungsausschuss hat das **Verfahren** in seiner Sitzung am 24. November 2004 **ohne Einigungsvorschlag beendet**.

Das Gesetz liegt uns also in unveränderter Fassung vor. Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz. Wir haben daher jetzt über den Einspruch zu entscheiden.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wie schon gesagt worden ist, liegt das Gesetz in unveränderter Fassung vor.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 941/1/04, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

- (B) Der Bundesrat hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63:**

Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (**Kinder-Berücksichtigungsgesetz** – KiBG) (Drucksache 942/04)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

**Rudolf Köberle** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 1. Oktober 2004 das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung verabschiedet.

Mit dem Gesetz sollen nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Kindererziehungszeiten in der Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Dazu ist für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres ein Beitragszuschlag von 0,25 % vorgesehen. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz in seiner Sitzung am 5. November 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen und die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses verlangt. Er war der Auffassung, dass es nicht ausreiche, Familien lediglich von einer Beitragserhöhung auszunehmen. Geboten sei eine echte Beitragsentlastung von Familien. Außerdem hielt der Bundesrat das Gesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht für angreifbar, da es nicht nach der Zahl der Kinder unterscheide. Schließlich vermisste der Bundesrat in dem Gesetz ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Sicherung der mittel- und langfristigen Stabilität des finanziellen Systems der Pflegeversicherung.

Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz in seiner Sitzung am 24. November 2004 behandelt und das **Verfahren ohne Einigungsvorschlag beendet**.

Das Gesetz liegt uns also in unveränderter Fassung vor. Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz. Wir haben daher jetzt über den Einspruch zu entscheiden.

**Präsident Matthias Platzeck:** Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Vermittlungsausschuss hat das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Das Gesetz liegt in unveränderter Fassung vor.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 942/1/04, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 64:**

Zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (**Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz** – 2. FPÄndG) (Drucksache 943/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt) das Wort.

**Prof. Dr. Wolfgang Böhmer** (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 22. Oktober dieses Jahres das Zweite Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften – Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz – beschlossen. Der Bundesrat hat am 5. November dieses Jahres dazu die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Der **Vermittlungsausschuss** hat am 24. November 2004 getagt und Ihnen ein einstimmiges Ergebnis vorgelegt. Er ist auf sämtliche Anrufungsgründe des Bundesrates eingegangen und **schlägt** – zusammen-

(C)

(D)

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter

(A) gefasst – vor, den **Konvergenzzeitraum** insgesamt **auf fünf Jahre auszudehnen**, so dass er im Jahr 2009 endet. Er hat die **Konvergenzschritte** neu formuliert: **15, 20, 20, 20** und zuletzt **25 %**. Er hat außerdem eine **Kappungsgrenze** eingeführt, mit der die Angleichungsbeträge auf 1, 1,5, 2, 2,5 und im letzten Jahr 3 % des jeweiligen Krankenhausbudgets begrenzt werden.

Der Konsens war möglich, weil in einer Reihe von anderen Fragen, die den Konvergenzprozess belastet hatten, Einvernehmen erzielt werden konnte. Ich darf sie themenbezogen auflisten:

Vereinbart wurden die vollständige **Berücksichtigung der Grundlohnrate beim einzelnen Krankenhaus**, ein **Abschlag** für Krankenhäuser, die nicht an der Notfallversorgung teilnehmen – dies war zwar in einem Krankenhausentgeltgesetz schon geregelt; die Selbstverwaltungskörperschaften haben das aber nicht geschafft –, die Finanzierung zusätzlicher Leistungen mit hohem Sachkostenanteil, die **Entfristung der Öffnungsklausel für noch nicht vom DRG-System erfasste Leistungen**, die **Flexibilisierung der Innovationsregelung**, eine **Öffnung für krankenhaushausindividuelle DRG-Erhöhungen für hochspezialisierte Leistungen in den Krankenhäusern der Maximalversorgung**, die Genehmigung des landesweiten Basisfallwertes durch die zuständige Landesbehörde, die einmalige Vorgabe vorläufiger landesweiter Basisfallwerte für 2005 durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums, die **Ausbildungsfinanzierung** über Kostenpauschalen für Krankenhäuser, die Schwesternschulausbildung oder Ähnliches betreiben, nach Abschluss der Konvergenzphase sowie verschiedene technische Änderungen, insbesondere im Bereich der **Datenerfassung und -auswertung**.

Mindestens vier der Sonderregelungen sind für die Krankenhäuser der hochspezialisierten Versorgung, die so genannten Universitätsklinika und andere Krankenhäuser der Maximalversorgung, vorgesehen. Damit ermöglichen wir es ihnen innerhalb der verlängerten Konvergenzphase, die Besonderheiten ihres Hauses abzubilden.

Wir glauben, mit dem Vorschlag einen **guten Kompromiss zwischen sehr unterschiedlichen Interessen gefunden** zu haben. Wie ich gehört habe, hat der Bundestag ihm gestern zugestimmt. Ich empfehle dem Bundesrat, ebenfalls zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 142. Sitzung am 25. November 2004 angenommen.

\* ) Anlage 1

(C) Wer dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/2004\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**1, 4, 6 bis 14, 16, 17, 21 bis 23, 25 bis 29, 31, 32, 35, 38, 39, 42, 44 bis 47, 49 bis 55 und 58.**

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

**Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter** und weiterer Personen (Drucksache 833/04, zu Drucksache 833/04)

Zunächst hat Herr Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz) das Wort.

**Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist sicherlich wahr: Sich ehrenamtlich zu engagieren, wie es Millionen von Menschen in unserem Land tun, ist eines der nachdrücklichsten Bekenntnisse zu unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung, das man ablegen kann. **Ehrenamtliches Engagement** im sozialen, im kulturellen, im sportlichen Bereich – in fast allen Bereichen der Gesellschaft – **bereichert unser Zusammenleben**.

Es kommt darauf an, dass wir das Engagement der Menschen anerkennen und es immer wieder hervorheben, um ihnen Mut zu machen, diesen Aufgaben weiterhin nachzukommen. Junge Menschen lassen sich durch das gute Beispiel davon überzeugen, dass es sinnvoll ist, sich gesellschaftlich zu engagieren. Gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung wird es immer wichtiger, dass ein Teil dessen, was Lebensqualität in unserer Gesellschaft ausmacht, nicht allein den Kommunen, dem Staat, zugeordnet wird, sondern von den Menschen aus eigener Überzeugung und aus eigenem Antrieb beigesteuert wird.

Viele, die sich ehrenamtlich engagieren, erwarten zwar keinen materiellen Ausgleich, möchten aber die Risiken abgedeckt wissen, die mit ihrem Einsatz verbunden sein können. Deshalb haben wir in **Rheinland-Pfalz** vor Jahresfrist sowohl eine **Unfall-** als auch eine **Haftpflichtversicherung für alle ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen**. Sie ist subsidiär zu dem Schutz, den Sportverbände oder ähnliche Organisationen ihren Aktiven ohnehin anbieten, und umfasst auch diejenigen, die sich aus besonderem Anlass engagieren, indem sie beispielsweise in Nachbarschaftshilfe einer in Not geratenen Familie

\* ) Anlage 2

**Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz)

(A) beispringen. Sie sichert also auch spontanes Engagement ab, das sich nicht im Rahmen eines verfassten, organisierten Vereins vollzieht.

Das Angebot einer zusätzlichen Absicherung hat einen **verstärkten Impuls** hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements **ausgelöst**. Ich begrüße es deshalb außerordentlich, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf eingebracht hat. Damit wird eine wichtige Schlussfolgerung aus dem Bericht der Enquete „Ehrenamt“ gezogen. Auf diese Weise wird erneut das Signal ausgesandt, dass wir zum Ehrenamt stehen und die Leistungen der dort Tätigen anerkennen. Wir schaffen Rahmenbedingungen, die das ehrenamtliche Engagement unterstützen.

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, können wir in Rheinland-Pfalz unsere Regelung noch stärker spezialisieren. Dann werden die Gruppen, die nicht oder aus unserer Sicht nicht ausreichend erfasst sind, in den Versicherungsschutz einbezogen; dies gilt insbesondere für die Haftpflichtregelung.

Das **Bundesgesetz sorgt für ein Grundnetz in der gesamten Bundesrepublik**, das von den Ländern weiter ausgestaltet werden kann. Ich finde, das ist ein **Meilenstein auf dem Weg hin zu einer Bürgergesellschaft**, und bedanke mich beim Bund für seine Initiative.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

(B) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Thönnies (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung).

**Franz Thönnies**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist schön, dass sich alles zusammenfügt; denn länderspezifische Regelungen, wie Ministerpräsident Beck sie gerade genannt hat, haben dem Gesetz den Weg geebnet. Ich freue mich darüber, dass die Beratungen über das Gesetz einen guten Verlauf genommen haben und dass die Bereitschaft bestand, in Fragen, in denen man unterschiedlicher Auffassung war, eine Kompromisslösung zu finden, um dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Für rund 22 Millionen Menschen in Deutschland ist es eine Sache der Ehre, sich für ihre Mitmenschen und für das Gemeinwohl zu engagieren. Sie tun es in ihrer Freizeit unter Aufopferung eines Teils ihres Familienlebens, ohne großes Aufheben davon zu machen. Gerade in Zeiten knapper Kassen ist es wichtig, dass der Staat auf ehrenamtliches Engagement zählen kann. Er ist darauf angewiesen, dass die Menschen ein **Verständnis von Bürgergesellschaft** haben, **das auf Solidarität gründet** und in dem der Einsatz für die Gemeinschaft ein fest verankerter Wert ist.

Wir sprechen heute über diejenigen, die neben ihren beruflichen und familiären Pflichten den Feierabend als Jugendwart auf dem Bolzplatz verbringen, die in sozialen Brennpunkten Migrantenkindern hel-

(C) fen, die Schwimmbäder und Bibliotheken betreiben, weil die öffentliche Hand deren Fortbestand nicht mehr gewährleisten kann, die mit behinderten Menschen spazieren gehen oder alten Menschen vorlesen.

Diese wenigen Beispiele machen deutlich, welche Dimension ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft mittlerweile hat: Erstens wäre unser soziales Netz um einiges grobmaschiger, wenn es diese Menschen nicht gäbe. Der Sozialstaat webt zwar an diesem Netz mit. Er tut es aber nicht allein; viele Hände knüpfen daran. Zweitens wäre unsere **Gesellschaft kälter und ärmer ohne den Dienst am Mitmenschen**.

Das Mindeste, was wir, die wir Verantwortung in der Politik tragen, tun können und müssen, ist – Herr Ministerpräsident Beck hat bereits darauf hingewiesen –, den ehrenamtlich Tätigen jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und sie vor Risiken im Rahmen ihres Ehrenamtes zu schützen. Wir geben damit auch Dank und Anerkennung an die vielen Menschen zurück, die das soziale Gesicht unserer Gesellschaft entscheidend prägen.

(D) Bereits in der Vergangenheit haben wir mit gesetzlichen Regelungen zur stärkeren Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements beigetragen. Die wesentlichen Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ sind von uns umgesetzt worden. Ich nenne nur zwei Beispiele, die auch in den Debatten des Bundesrates eine Rolle gespielt haben: die **Erhöhung der Übungsleiterpauschale**, die inzwischen auch für den Kreis der Betreuer als steuerfreie Einnahme gilt, und die **Neuregelung der 400-Euro-Minijobs**. Seit dem 1. April 2003 kann die Aktivität der Übungsleiter im Sportverein mit bis zu 400 Euro pro Monat abgaben- und steuerfrei honoriert werden.

Mit dem nun vorliegenden Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen schließen wir konsequent daran an. Allerdings **konzentrieren** wir den **Versicherungsschutz auf** bestimmte Gruppen.

Es geht zunächst um diejenigen, die in den **Kirchen und Religionsgemeinschaften** tätig sind. Wir wollen die Ungerechtigkeit ausgleichen, dass ein Ministrant versichert ist, derselbe junge Mann aber nicht versichert ist, wenn er sich bei einer Jugendfreizeit engagiert.

Künftig ist auch derjenige versichert, der im Interesse der **Kommune** mit deren Einwilligung ehrenamtlich tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob er dies direkt für die Kommune oder mittelbar als Vereinsmitglied tut.

Daneben sollen **gemeinnützige Vereine und Organisationen** die Möglichkeit haben, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

**Parl. Staatssekretär Franz Thönnies**

(A) Dies alles geschieht relativ einfach und **unbürokratisch**. Es genügt eine Meldung der Zahl der Versicherten an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Der Name des Versicherten kommt erst im Leistungsfall ins Spiel. Durch dieses „schlanke“ Verwaltungsverfahren halten wir die Kosten für Kommune, Kirche oder Sportverein niedrig. Wir rechnen mit Aufwendungen in Höhe von 2,50 Euro pro Jahr und versicherte Person.

Ein weiteres Anliegen war es, den **Schutz des Eigentums zu stärken**. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ehrenamtliche Rettungskräfte bei persönlichen Sachschadensfällen im Einsatz Gefahr laufen, materielle Einbußen zu erleiden. Daher soll im Rahmen der schon bestehenden Versicherung ehrenamtlich Tätiger in Rettungsunternehmen der Versicherungsumfang auf den Ersatz von Sachschäden ausgeweitet werden.

Die Wünsche der Länder haben zum Teil Eingang in das Gesetz gefunden, so der Wunsch, eine Möglichkeit zur **zusätzlichen Erweiterung des versicherten Personenkreises** zu schaffen. Künftig kann jede Unfallkasse im Rahmen ihrer Satzungsgewalt selbst festlegen, welche weiteren Personen in der Unfallversicherung geschützt sein sollen. Hier ergeben sich **Handlungsspielräume für die Länder**.

Ein gemeinsamer Auftrag an Bund und Länder ergibt sich aus den Entschließungsanträgen, die sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat an die Bundesregierung gerichtet haben. Bund und Länder sollen nach dem erklärten Willen beider Organe ein gemeinsames Konzept für eine **Reform der gesetzlichen Unfallversicherung** entwickeln. Der Auftrag, einen zustimmungsfähigen Entwurf zu erstellen, gibt allen Beteiligten die Chance, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, das unsere bewährte gesetzliche Unfallversicherung zukunftsfest macht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie beschließen heute über ein in zweifacher Hinsicht besonderes Gesetz: Erstens ist es ein Gesetz, dessen Wirkung hoffentlich nie zum Tragen kommen wird. Denn wir wünschen all denjenigen, die sich ehrenamtlich engagieren, dass sie bei ihrem Einsatz weder körperlichen noch materiellen Schaden erleiden. Zweitens geht es um ein Gesetz, das unsere Festreden, die wir bei Tagungen von Vereinen und Verbänden häufig halten, durch die Hervorhebung des bürgerschaftlichen Engagements mit Leben erfüllt. Wir tragen heute gemeinsam dazu bei, dass Menschen, die sich für das Wohl ihrer Mitmenschen und der gesamten Gemeinschaft einsetzen, mehr Anerkennung zuteil wird – nicht nur in Form von Lorbeeren und Lobreden, sondern in Form eines konkreten Versicherungsschutzes. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

(C) Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher: Wer stimmt dem **Gesetz** gemäß Ziffer 1 der Empfehlungen zu? Bitte Handzeichen! – Das ist klar die **Mehrheit**.

Nun zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt der Entschließung zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung ist gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57:**

Gesetz zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** und weiterer Gesetze (Drucksache 918/04)

Es spricht Herr Ministerpräsident Müller (Saarland).

**Peter Müller** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz enthält Bestimmungen, die das Aufenthaltsgesetz redaktionell ändern, sowie Anpassungen an die Regelungen des Kommunalen Optionsgesetzes und die Hartz-IV-Vorschriften. Dies ist logisch und nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aber **materielle Änderungen** dessen, was Gegenstand **des Zuwanderungskompromisses** ist, der in wahrhaft langwierigen und schwierigen Verhandlungen zwischen vielen Beteiligten gefunden wurde. Das Gesetz ändert materiell einen Kompromiss, dessen gesetzliche Umsetzung erst zum 1. Januar kommenden Jahres in Kraft treten wird. Dies halte ich für einen hoch problematischen Vorgang, weil der Versuch, einen gefundenen Kompromiss noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, das ihn umsetzt, in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren zu ändern, die Grundlagen für derartige Kompromisse in der Zukunft zerstört. Ich mache dies an drei Punkten deutlich:

Erstens. Durch die **Änderung des § 104 Aufenthaltsgesetz** sollen Personen, die vor dem 1. Januar 2005 seit mehr als drei Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 70 Asylverfahrensgesetz verfügen, künftig eine Niederlassungserlaubnis erhalten, ohne dass vorher geprüft wird, ob Gründe des Widerrufs oder der Rücknahme für diesen Aufenthaltstitel vorliegen. Dies ist eine **massive Besserstellung im Vergleich zu den Regelungen, die beim Zuwanderungskompromiss** – in § 25 Abs. 2 – gefunden worden sind.

Eine sachliche Begründung dafür gibt es nicht. Den Medien war allerdings eine Begründung zu entnehmen: Ein Mitglied der der Regierungsmehrheit zuzuordnenden Partei hat erklärt, vor dem Hintergrund des Rückgangs der Asylbewerberzahlen stehe zu befürchten, dass die zuständigen Entscheider die Prüfung, ob Gründe des Widerrufs oder der Rücknahme von Aufenthaltstiteln vorliegen, künftig gründlicher als in der Vergangenheit vornehmen. Dies sei nicht hinnehmbar; dem müsse vorgebeugt werden. Deshalb solle durch Gesetz ausgeschlossen werden, dass geprüft wird, ob Gründe des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen. Ich hoffe, dass diese in der Öffentlichkeit vorgetragene Begründung nicht ernst gemeint war; denn sie bedeutet nichts anderes, als dass

**Peter Müller** (Saarland)

- (A) kritisiert wird, es bestehe die Gefahr der Anwendung eines Gesetzes.

Vor diesem Hintergrund gehe ich zwingend davon aus, dass die Regelung, die auf die Änderung von § 104 Aufenthaltsgesetz zielt, nicht bestehen bleibt. Sie muss geändert werden, weil sie dem im Zuwanderungskompromiss vereinbarten Ziel der Begrenzung und der Steuerung der Zuwanderung diametral widerspricht.

Zweites Beispiel: Durch eine **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** soll der Leistungsbezug von Personen, die nach dem Zuwanderungskompromiss nur die abgesenkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten würden, angehoben werden. Auch dadurch wird ein Punkt des vereinbarten Kompromisses außer Kraft gesetzt. Eine nachvollziehbare Begründung dafür gibt es nicht. Im Gegenteil, es werden eher integrationsfeindliche Anreize gesetzt, weil beispielsweise die Motivation zur Arbeitsaufnahme eingeschränkt wird. Auch dies erfüllt den Tatbestand des Vertrauensbruchs.

Drittes Beispiel: Im Bereich der Ermessensausweisung nach § 55 Aufenthaltsgesetz unterbleibt die Klarstellung, dass der **Bezug von Arbeitslosengeld II genauso zu behandeln ist wie der Bezug von Sozialhilfe**; an anderen Stellen des Gesetzes wird diese Klarstellung vorgenommen.

- (B) In der Vergangenheit stellte der Bezug von Sozialhilfe einen Ausweisungstatbestand dar. Bei der Ermessensausweisung wird auf diese Klarstellung verzichtet. Dem Zuwanderungskompromiss lag zu Grunde: Der **Bezug von Sozialleistungen** ist ein **Ausweisungstatbestand**; entsprechend ist § 55 Aufenthaltsgesetz zu formulieren. – Dies entspricht einer **Forderung des Bundesrates**, die mit Unterstützung von A-Ländern beschlossen, von der Bundesregierung gleichwohl nicht berücksichtigt worden ist.

Davon abgesehen ist die Frage – darüber ist nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden –, ob unter dem Gesichtspunkt der **Verbesserung der Integration** über manche Forderung, die im Zuwanderungskompromiss nicht durchgesetzt werden konnte, erneut zu diskutieren ist. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir diese Diskussion führen werden. Dazu gehört die Frage: Muss in den Fällen, in denen Integrationsverpflichtungen nicht eingehalten werden, ein Sanktionensystem geschaffen werden?

Es handelt sich hierbei um einen gravierenden Vorgang. Einen in schwierigsten Verhandlungen vereinbarten Kompromiss vor Inkrafttreten des Gesetzes, das ihn umsetzt, zu unterlaufen kann nicht akzeptiert werden. Deshalb bitte ich um Unterstützung der Anträge auf Verweisung des Gesetzes in den Vermittlungsausschuss.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Hamburgs vor.

- (C) Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Ich lasse daher zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ich komme nun zu Ziffer 4, bei deren Annahme der Landesantrag in Drucksache 918/2/04 erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 4 zu? – Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Hamburg erledigt.

Wer ist für Ziffer 5? – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 8. Zu dieser Streichungsempfehlung ist um getrennte Abstimmung gebeten worden.

Ich frage daher zunächst, wer der Streichung von Nummer 6a zustimmt. – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Streichung von Nummer 6b! – Mehrheit.

- Der **Vermittlungsausschuss** ist, wie soeben festgelegt, **angerufen**. (D)

Wir kommen zu den **Tagesordnungspunkten 59, 60 und 30 b)**:

59. a) Entwurf eines Gesetzes zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 709/04)

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung** und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren **im Bereich des Lebensmittelrechts und Veterinärwesens** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 732/04)

c) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung im Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Röntgenverordnung** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 733/04)

d) Entwurf eines Gesetzes zur **Deregulierung** und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren **im Bereich des Umweltrrechts** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 734/04)

in Verbindung mit

**Präsident Matthias Platzeck**

- (A) 60. a) Entschließung des Bundesrates zum **Bürokratieabbau** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 710/04)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Deregulierung** der Vierten Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** und des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** – Antrag des Landes Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 692/04)
- c) Entschließung des Bundesrates zur Vereinheitlichung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, der Tierseuchenerreger-Verordnung und der Biostoffverordnung zum **Schutz vor Krankheitserregern** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 735/04)

und

30. b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 638/04)

Zu uns spricht Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

- (B) **Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein tief greifender und nachhaltiger Bürokratieabbau ist dringend notwendig: Die Überregulierung in unserem Land ist mit immensen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden. Die Bürokratie bindet unnötig Personal in den Verwaltungen. Wir haben inzwischen einen Gesetzes- und Vorschriftenschwengel, den nicht einmal mehr Fachleute gänzlich durchschauen können.

In diesem Punkt sind wir uns einig: Wir wollen in Deutschland wettbewerbsfähige Unternehmen, die bestehende Arbeitsplätze sichern und neue Arbeitsplätze schaffen. Dies können sie aber nur dann tun, wenn sie sich in erster Linie um die Entwicklung neuer Produkte, um Wissenschaft und Forschung, und um die Erschließung neuer Märkte kümmern können, statt Personal mit der Erfüllung bis ins Kleinste geregelter Behördenauflagen und dem Betreiben langwieriger Genehmigungsverfahren zu binden. Vor allem den Mittelstand in Deutschland, der über 80 % der Arbeitsplätze stellt, belasten wir mit unserer Regelungsdichte schwer.

Bürokratieabbau ist eine Aufgabe über Parteigrenzen hinweg. Das hat der Beitrag des Kollegen Beck aus Rheinland-Pfalz zum baden-württembergischen Antrag und zu meinem Debattenbeitrag in der vorletzten Sitzung gezeigt; es herrscht völlige Übereinstimmung in dieser Zielsetzung.

(C) Als ich vor ziemlich genau zwei Monaten unsere Initiative zum Bürokratieabbau in den Bundesrat eingebracht habe, war mir bewusst, dass uns eine langwierige Auseinandersetzung mit Fachexperten und Interessenvertretern bevorsteht. Ich habe Verständnis dafür, dass die Fachleute die Vorschläge durch die Brille des Spezialisten beurteilen. Wir müssen aber an das alte Sprichwort denken: „Wenn du einen Teich trockenlegen willst, darfst du nicht die Frösche fragen.“ – Der **Bürokratieabbau erfordert den Blick auf das Ganze und ein Denken in Zusammenhängen**. Wir müssen dem Interesse an möglichst perfekten Regelungen das Interesse von Unternehmen, Kommunen und Bürgern an unbürokratischem Verwaltungshandeln gegenüberstellen.

Auch die schwierige Haushaltslage im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden zwingt uns zum Bürokratieabbau. Wir müssen überall **mit weniger Personal auskommen**. Deshalb ist es unumgänglich, Prioritäten zu setzen und die Frage zu beantworten, was der Staat noch regeln und umsetzen soll. Der Staat muss sich – wie die Unternehmen – auf Kernaufgaben zurückziehen.

Bürokratieabbau muss zu einer Grundmaxime bei der Normfindung werden. Aus allfällig aufflackernenden, zufälligen Bürokratieabbaubemühungen muss eine Daueraufgabe werden. Deshalb haben wir in **Baden-Württemberg die Aufgabe eines Ombudsmannes geschaffen**. So selbstverständlich es heute geworden ist, die Frage nach der Wirtschaftlichkeit zu stellen, so selbstverständlich muss die Frage nach möglichst unbürokratischem Handeln werden.

(D) Mit unseren Anträgen, die Ihnen vorliegen, wollen wir einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Sehr erfreulich ist, dass wir für unsere Vorschläge zahlreiche Verbündete gefunden haben. Nur in wenigen Punkten waren Korrekturen notwendig. So können wir heute einen Gesetzesantrag und einen Entschließungsantrag präsentieren, der Initiativen aus verschiedenen Ländern bündelt. Ich möchte an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die unsere Anträge unterstützen, herzlichen Dank sagen. Nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung ist es möglich, Bürokratie und Überregulierung Herr zu werden.

Darüber hinaus ist es im Interesse eines wirksamen Bürokratieabbaus meines Erachtens sehr wichtig, die Missstände ungeschminkt zu benennen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung zu machen. Ich möchte jetzt nicht die vielen Einzelheiten unserer gemeinsamen Anträge wiederholen, sondern nur einige **wichtige Grundsatzpositionen** nochmals nennen.

Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass die Verwaltungsbehörden **größere Ermessensspielräume** bekommen, damit sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aber auch den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung konsequent anwenden können.

Bedeutsam sind auch die vorgesehenen Länderöffnungsklauseln, mit denen wir das **Prinzip der Zuständigkeitsverlagerung nach unten umsetzen** können.

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) Wir schlagen vor, **zahlreiche Regelwerke zusammenzufassen**, zu harmonisieren und von überflüssigen Detailregelungen zu entschlacken.

Meine Damen und Herren, Bürokratie macht nicht an Staatsgrenzen Halt. Deswegen dürfen sich unsere Anstrengungen nicht auf landes- und bundesrechtliche Regelungen beschränken. Ich begrüße außerordentlich die **Deregulierungsinitiative des derzeitigen EU-Ratsvorsitzes** als wichtigen Beitrag, um die Wirtschaft von Überregulierungen durch EU-Vorgaben zu befreien. Dadurch werden neue Wachstumsimpulse ausgelöst und die wirtschaftliche Dynamik gestärkt. Bundeswirtschaftsminister **Clement** denkt in die gleiche Richtung.

Die bisherigen Aktivitäten dazu können angesichts des Umfangs des EU-Rechts aber nur ein erster Schritt sein. Vielmehr muss dauerhaft sichergestellt werden, dass EU-Recht die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen nicht beeinträchtigt.

Das zunehmende **Akzeptanzproblem der Europäischen Union** in allen Mitgliedsländern – auch in Deutschland ist die Zustimmungquote auf unter 50 % abgesackt – hat seine **Ursache in unnötiger Zentralisierung, Bürokratisierung und Detailregelung** in Brüssel. Dies ärgert immer mehr Bürger, Kommunalpolitiker, Handwerker und Bauern. Wenn die Europäische Union in den Gedanken der Menschen nicht mehr mit gemeinsamen europäischen Werten, mit der Friedensgemeinschaft Europa und mit Wohlstand, sondern mit Bürokratie in Verbindung gebracht wird, dann ist es um die Akzeptanz der Europäischen Union geschehen.

- (B) Ich fordere die Bundesregierung deshalb nachdrücklich dazu auf, sich bei der EU massiv dafür einzusetzen, dass aus der EU-Deregulierungsinitiative ein **kontinuierlicher Prozess** entsteht, in dessen Verlauf der gesamte Rechtsbestand der EU deutlich reduziert wird. Die Länder werden auf jeden Fall weitere Vorschläge zur Deregulierung des EU-Rechts erarbeiten.

Was die Umsetzung des EU-Rechts betrifft, so müssen wir uns aber auch an die eigene Nase fassen. Häufig beschränken wir uns nicht darauf, die Vorgaben der EU nur umzusetzen, sondern wir erweitern sie ohne Not, satteln weitere Standards drauf und schränken Ermessensspielräume wieder ein.

In Baden-Württemberg habe ich deshalb die Devise ausgegeben, dass, soweit das Land Handlungsspielraum hat, EU-Recht nur noch 1 : 1 in Landesrecht umgesetzt wird. Nach dieser Devise sollte auch der Bund verfahren. Häufig sind wir bereits durch überobligatorische bundesrechtliche Vorgaben festgelegt. Ich appelliere daher an die Bundesregierung, künftig ebenfalls darauf zu achten, sich **bei der Umsetzung von EU-Recht auf die Vorgaben der EU zu beschränken**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe eingangs erwähnt: Bürokratieabbau erfordert **parteiübergreifende Zusammenarbeit**. Darum haben wir die Initiative der Bundesregierung zum Bürokratieabbau vor drei Wochen im Bundesrat unterstützt. Un-

sere Anträge, über die heute zu entscheiden ist, ergänzen und erweitern die Initiative des Bundes. Nun kann jeder zeigen, ob er es mit dem Bürokratieabbau ernst meint. Ich bin davon überzeugt, im Namen vieler Länder zu sprechen, wenn ich sage: Wir sind gern bereit, mit der Bundesregierung bei Bürokratieabbau und Deregulierung konstruktiv zusammenzuarbeiten. (C)

In diesem Sinne bitte ich Sie, gemeinsam mit uns die Herausforderungen im Kampf gegen die Bürokratie anzunehmen und die vorliegenden gemeinsamen Länderanträge zum Bürokratieabbau zu unterstützen.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über **Tagesordnungspunkt 59 a)**.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Land Baden-Württemberg hat beantragt, sofort in der Sache zu beschließen. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 709/2/04 und ein Antrag der Länder Hamburg und Hessen in Drucksache 709/3/04 vor.

Wir stimmen zunächst über den 2-Länder-Antrag in Drucksache 709/3/04 ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Nun zur Abstimmung über den Mehr-Länder-Antrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen erledigt sind! Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ausschussempfehlungen erledigt.

Der Bundesrat hat den **Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht**.

Damit sind die **Punkte 30 b) und 59 b) bis d)** – das sind die Gesetzesanträge in den Drucksachen 638/04, 732/04, 733/04 und 734/04 sowie die Empfehlungen der Ausschüsse in den Drucksachen 638/1/04 und 733/1/04 – ebenfalls **erledigt**.

Schließlich sind wir übereingekommen, Herrn **Minister Ernst Pfister** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten** des Bundesrates gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu **bestellen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 60 a)**.

Die Ausschussberatungen sind auch bei dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen. Baden-Württemberg hat beantragt, zu diesem Punkt bereits heute in der

\*) Anlage 3



**Präsident Matthias Platzeck**

(A) Sache zu entscheiden. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Ich beginne mit dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 710/2/04, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen erledigt sind. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ausschussempfehlungen erledigt.

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung**, wie soeben beschlossen, **gefasst**.

Damit sind die **Punkte 60 b) und c)** – das sind die EntschlieÙungsanträge in den Drucksachen 692/04 und 735/04 – ebenfalls **erledigt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (**Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG**) (Drucksache 834/04)

Es spricht zunächst Frau Ministerin Schäfer (Nordrhein-Westfalen).

**Ute Schäfer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nachdem der Deutsche Bundestag das Tagesbetreuungsausbaugesetz am 28. Oktober verabschiedet hat, sollten auch wir im Bundesrat den Weg zu einem zügigen Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren frei machen.

Ich glaube, im Namen aller Anwesenden sagen zu dürfen, dass wir uns über das Ziel des Gesetzes einig sind. Der **Ausbau der Kinderbetreuung** ist derzeit **eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben**. Die Sicherung des Angebots an Tagesbetreuung in den neuen sowie der Ausbau in den alten Bundesländern sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Familienpolitik.

Bedarfsorientierte und qualifizierte Tagesbetreuung ist ein wesentlicher Baustein für die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Die Tagesbetreuung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Mütter und Väter nach ihrer Ausbildung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Diese brauchen mehr Unterstützung, um Berufstätigkeit und Kindererziehung vereinbaren zu können.

Wir wollen durch ein verbessertes Kinderbetreuungsangebot langfristig auch die Entscheidung für die Erfüllung eines Kinderwunsches erleichtern und damit gesamtgesellschaftliche Wirkung auf die demografische Entwicklung in unserem Land erzielen.

Die Schaffung von mehr und besseren Kinderbetreuungsangeboten ist überfällig. Wir dürfen den Ausbau nicht durch eine weitere Debatte verzögern. Wir sollten vielmehr alles daransetzen, um das Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes zum 1. Januar nächsten Jahres zu ermöglichen.

(C) Ich bin der Überzeugung – die Sachverständigen in der entscheidenden Bundestagsanhörung haben dies mehrheitlich bestätigt –, dass das Tagesbetreuungsausbaugesetz ein **guter Kompromiss zwischen Bund und Ländern bzw. den Kommunen** ist. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes konkretisieren nur die bereits jetzt nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bestehende rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, nach Bedarf Plätze für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Ich möchte deutlich herausstellen: Bei dieser Vorhaltepflcht handelt es sich bereits heute um eine **Pflichtaufgabe der Kommunen**. Durch die gesetzlich formulierten Kriterien wird allerdings der Mindestbedarf näher bestimmt. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz konkretisiert und modifiziert also die bisherigen Regelungen, mehr nicht.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz gibt einen Rahmen vor und lässt weitergehenden Regelungen nach Landesrecht und der Wahrnehmung der Planungsverantwortung durch die Kommunen breiten Raum. Die vorgesehenen **Zielsetzungen und Mindestkriterien beschränken sich auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang**. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz vereinheitlicht nur dort, wo vereinheitlicht werden muss, um dem gesellschaftspolitischen Wandel und den neuen Bedingungen in der Arbeitswelt nach mehr als zehnjähriger Erfahrung mit dem Sozialgesetzbuch VIII Rechnung zu tragen.

(D) Wer der Meinung ist, dass das Kinderbetreuungsangebot in Deutschland gerade für die unter Dreijährigen unzureichend ist und dass wir den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Eltern sowie den gesellschaftlichen Anforderungen besser gerecht werden müssen, darf das Gesetz nicht blockieren. Wir kommen mit dem TAG endlich dem Zustand etwas näher, der in Westeuropa schon lange Standard ist.

Deshalb mein dringender Appell hier und heute: Zeigen Sie Herz für Familien und Kinder in Deutschland! Das ist sozial und ökonomisch vernünftig. Legen Sie dem Tagesbetreuungsausbaugesetz keine Steine in den Weg! – Danke.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Jetzt spricht Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) zu uns.

**Christa Stewens** (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Der Ausbau der Kinderbetreuung im Bereich Kindertagesstätten und Tagespflege insbesondere für die unter Dreijährigen ist von elementarer gesellschaftspolitischer Bedeutung. Das ist keine Frage. Wir können die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nur durch ein qualifiziertes Angebot an Betreuungsplätzen nachhaltig verbessern. In dieser Zielrichtung, Frau Kollegin Schmidt, sind wir uns sicherlich einig. Bayern, Frau Kollegin Schäfer, zeigt Herz für Familien: In Bayern

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) werden bis 2006 30 000 neue Plätze geschaffen und insgesamt 1,8 Milliarden Euro investiert.

Gerade weil wir es hier mit einer Gestaltungsaufgabe ersten Ranges für Bund, Länder und Kommunen zu tun haben, enttäuscht mich der von der Bundesregierung mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz eingeschlagene Weg; er wird dem Ziel eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbaus der Kinderbetreuung in keiner Weise gerecht.

Nach wie vor **fehlt eine solide Finanzierungsgrundlage**, die die Kommunen in die Lage versetzt, das Betreuungsangebot vernünftig und verantwortungsbewusst zu planen und auszubauen. Die von der Bundesregierung gebetsmühlenartig vorgetragene Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe schafft **keinerlei Planungs- bzw. Finanzierungssicherheit**.

Entgegen anders lautenden Behauptungen von Seiten der Bundesregierung werden Bayern und wohl auch die übrigen Länder die Nettowohngeldentlastung durch Hartz IV vollständig – jeden Cent – an die Kommunen weitergeben. Aber wir wissen weder, wann die vom Bund versprochenen Einsparungen eintreten, noch, ihren Eintritt unterstellt, wie hoch die Entlastungen konkret ausfallen werden.

Was wir sicher wissen, ist, dass die vorgesehenen Einsparungen durch Hartz IV nicht den geringsten Zusammenhang mit der Bedarfssituation im Bereich der Kinderbetreuung vor Ort aufweisen. Wir wissen auch: Weder die Landkreise noch die kreisfreien Städte können bei solider Haushaltsführung Mittel verplanen, wenn nicht feststeht, wann und in welcher Höhe diese Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Schon aus diesem Grunde ist die konstruierte Finanzierung des Bundes, 1,5 Milliarden Euro und damit den Großteil der in Aussicht gestellten Entlastungen für die Kommunen aus der Umsetzung von Hartz IV für die Kinderbetreuung zu verwenden, ganz entschieden zurückzuweisen.

Wir fordern stattdessen eine **Abkopplung des Ausbaus der Kinderbetreuung von Hartz IV**. Es gibt hier keinen sachlichen Zusammenhang. Es gilt die Devise: Wer anschafft, muss zahlen. Alles andere, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist höchst unseriös und ungläubwürdig.

Wenn die Bundesregierung trotz der landauf, landab geäußerten Bedenken ihre politischen Ziele auf Biegen und Brechen durchsetzen will, fährt sie nicht nur weiterhin ihren eigenen Haushalt an die Wand, sondern sie reißt auch die Kommunen und die Länder in diesen Strudel mit.

Wir Länder wollen familienfreundliche Kommunen. Aber durch die kommunalfeindliche Politik der Bundesregierung seit sechs Jahren kämpfen die Kommunen mit der schwersten Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik.

Die bayerischen Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen, die viel näher an den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger dran sind, versichern

gläubhaft ihre Bereitschaft, eine bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung anzubieten. Aber die **Kommunalhaushalte sind bereits jetzt überstrapaziert**. Die Ausgaben für die sozialen Leistungen, insbesondere für die Sozial- und die Jugendhilfe, sind dramatisch angestiegen, nämlich auf ca. 30 Milliarden Euro in diesem Jahr. Mit dem Kommunalentlastungsgesetz haben wir versucht, den Kommunen wieder finanzielle Spielräume zu verschaffen, damit mehr Geld in den Ausbau der Kinderbetreuung fließen kann.

Wer also wird die Zeche zahlen, falls das Tagesbetreuungsausbaugesetz wie vorgesehen in Kraft tritt? Nicht der Bund mit seiner Luftbuchung! Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Kommunen und – jedenfalls zu einem großen Teil – letztlich die Eltern den Ausbau der Kinderbetreuung über **höhere Beiträge** selbst finanzieren müssen. In Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin sind die Elternbeiträge bereits erhöht worden. Die Folge ist, dass Eltern ihre Kinder aus den Kindertagesstätten abmelden, weil sie die Beiträge nicht zahlen können. Verlierer dieser Lösung sind die Kinder, weil ihnen eine qualifizierte frühkindliche Förderung vorenthalten wird. Hier zeigt man kein Herz für Kinder.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Frau Kollegin, es ist unzutreffend, was Sie sagen!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir drängt sich der Verdacht auf, dass mittlerweile auch die Bundesregierung erkannt hat, dass das Tagesbetreuungsausbaugesetz und insbesondere seine Finanzierungsgrundlage in Form von Hartz IV auf Sand gebaut sind. Warum sonst hätte die rotgrüne Mehrheit in einer Nacht-und-Nebel-Aktion das ursprüngliche Gesetz aufteilen sollen, wenn nicht zu dem Zweck, den Bundesrat zu umgehen und die primär betroffenen Länder und Kommunen auszublenden? Diese Aktion ist beispieldios. Damit werden auch die Zielsetzung und die aktuelle Arbeit der Föderalismuskommission eklatant missachtet. Dieses Handeln darf nicht Schule machen.

Die Haltung des Bundes, die zur Kinderbetreuung getroffenen Regelungen im Tagesbetreuungsausbaugesetz seien zustimmungsfrei, ist abzulehnen. Es ist schlechterdings **nicht möglich, das Tagesbetreuungsausbaugesetz in einen zustimmungspflichtigen und einen zustimmungsfreien Teil aufzuspalten**. Vielmehr ist das Gesetz in Gänze, d. h. sind auch die zur Kinderbetreuung ergangenen Regelungen zustimmungspflichtig. Die Bundesfamilienministerin setzt sich hier zu dem von ihr oft beschworenen **Grundsatz der Einheit der Kinder- und Jugendhilfe** selbst in Widerspruch. Hier geht es nicht nur um Annexregelungen, sondern um grundlegende Ausweitungen und Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Regelung. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gerade im angeblich zustimmungsfreien Teil des Tagesbetreuungsausbaugesetzes durch zusätzliche Verpflichtungen erheblich belastet.

Mit der Festlegung von Bedarfskriterien für die Platzvergabe maßt sich der Bund des Weiteren eine

(C)

(D)

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) Definitionshoheit an und mischt sich damit in primäre kommunale Verantwortungsebenen und in die Trägerautonomie ein.

Die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben löst **erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand** aus. Statt den Ländern und Kommunen die ihnen zustehenden **Gestaltungsspielräume** im Sinne eines modernen Föderalismus zu eröffnen, werden diese durch eine detailversessene Gesetzeslyrik weiter **eingengt**. Der Bund greift hier nicht nur massiv in Selbstverwaltungskompetenzen der Kommunen und in die Organisationshoheit der Länder ein; schlimmer noch: Er missachtet die Entscheidung der Verfassung, wonach grundsätzlich die Länder die umfassende Verwaltungszuständigkeit haben.

Wenn es dem Bund mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung ernst ist, muss er einen ehrlichen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung leisten und im Interesse der Familien mit Ländern und Kommunen an einem Strang ziehen. Ich halte es daher für zwingend festzustellen, dass das Tagesbetreuungsausbaugesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

- (B) **Dr. Ralf Stegner** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetzgebungsverfahren und die Diskussion über dieses Thema sind ein Lehrstück für die Grenzen von Freiwilligkeit bzw. die Missachtung der künftigen Generationen. Alle wissen um die Problematik der **demografischen Entwicklung**. Alle wissen, dass der Schlüssel zur Lösung des Problems in der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt und dass der Ausbau der Kinderbetreuung wiederum einer der entscheidendsten Faktoren dafür ist. Wenn die Lebenserwartung erfreulicherweise immer weiter steigt, gleichzeitig aber der Nachwuchs fehlt, gerät der Generationenvertrag in Gefahr.

Dennoch haben wir ein völlig unzureichendes Angebot an Kinderbetreuung und eine der niedrigsten Geburtenraten in Europa. Statt also in das alte Schwarz-weiß- oder das A/B-Schema zu verfallen, lassen Sie uns doch einmal konstatieren: Es ist gut, richtig und wichtig, dass wir mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen ausbauen. Es ist gut, richtig und wichtig, dass wir uns zum Ausbau bedarfsgerechter Angebote für Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sowie zu qualifizierter Tagespflege verpflichten. Es ist wichtig, Aspekte der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu verankern.

Die Debatte ist aber leider auch ein Lehrstück dafür, dass wir alle uns sonntags grundsätzlich zu etwas bekennen, um es am Montag bzw. am Freitag, wenn

(C) über entsprechende Vorhaben abgestimmt wird, aus parteipolitischen Motiven abzulehnen.

Wenn wir uns im Grunde einig sind, dass der Ausbau der Kinderbetreuung notwendig ist, müssen wir damit aufhören, hauptsächlich über Zuständigkeiten und Verfahrensfragen zu streiten. Wir dürfen sicherlich nicht damit aufhören, über die finanziellen Folgen zu reden. Wir müssen dann aber gemeinsame Lösungen für die Finanzierungsfragen finden. Man kann dem Bund nicht einfach sagen: Das ist eine gute Idee. Im Grunde hast du Recht; aber weil es dein Vorschlag ist, zahle du dafür! – Wir haben hier eine **gesamtstaatliche Verantwortung**, und die Bürger, die das alles schließlich finanzieren, sind keine Gemeinde-, Landes-, Bundes- oder Europabürger, sondern sie haben nur ein Portemonnaie. Sie sind es Leid, dass sich unterschiedliche staatliche Ebenen Kosten zuschieben und Zuständigkeitsdebatten führen, statt Probleme zu lösen. Das würde übrigens besser zu dem passen, was Herr Ministerpräsident Teufel soeben zu dem Thema „Bürokratieabbau“ ausgeführt hat.

Wenn wir in Sachen Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht Entwicklungsland bleiben wollen, was gerade auf den Westen zutrifft, müssen wir von unseren europäischen Nachbarn, z. B. von denjenigen im Norden, lernen. In diesem Feld liegen übrigens gewaltige Wachstumspotenziale, was den Beschäftigungssektor angeht. Damit wird deutlich, dass dieses **Thema mit der Haushalts-, Finanz- und Steuerpolitik eng verknüpft** ist. Denn unser Hauptproblem liegt doch darin, dass die Arbeitslosigkeit und die Sozialtransfers zu hoch, die Beiträge und Steuern hingegen zu niedrig sind. Wenn man da nicht herangeht – dies ist einer der entscheidenden Punkte, über die wir dabei reden –, dann kann man nichts verändern.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein wenig entsprechen die Finanzierung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und die Finanzierung von Hartz IV der Philosophie von Hartz IV selbst: Es geht um **Fördern und Fordern**. Der Bund nimmt eine Menge Geld in die Hand, um die Kommunen – zusätzlich zu den eigentlichen Wirkungen von Hartz IV – finanziell zu stärken. Das gilt zumindest insgesamt; regional gibt es Unterschiede und Verwerfungen. Momentan werden viele falsche Behauptungen aufgestellt, die sich im Lichte der konkreten Entwicklungen im kommenden Jahr relativieren bzw. durch die Revisionsklausel, die ich in dieser Form noch nie gesehen habe, in Luft auflösen werden, wenn man das denn konkret macht.

Frau Kollegin Stewens, ich finde es bemerkenswert, dass Sie hier von einer kommunalfeindlichen Finanzpolitik gesprochen haben; denn das arme Schleswig-Holstein gibt die Entlastungen aus Hartz IV komplett an die Kommunen weiter. Ihr Nachbarland tut dies nicht. Baden-Württemberg hat deutlich mehr Möglichkeiten als Schleswig-Holstein.

Was die **kommunale Finanzreform** angeht, so waren gerade die Vorschläge aus Ihren Reihen alles andere als kommunalfreundlich. Die Abschaffung der Gewerbesteuer entzieht den Kommunen finanzielle

**Dr. Ralf Stegner** (Schleswig-Holstein)

(A) Möglichkeiten. Die fehlenden Mittel wollen Sie den Bürgern bzw. den Arbeitnehmern über einen Zuschlag auf die Einkommensteuer wieder aus der Tasche ziehen, wodurch Ihre Steuerpolitik konterkariert wird. Das ist nicht kommunalfreundlich, sondern das ist kommunalfeindlich.

Die Vorschläge, die wir gemacht haben – nebenbei bemerkt: die Kommunen sind durch die Veränderung der Gewerbesteuerumlage real gestärkt worden –, um wenigstens etwas zu erreichen, sind kommunalfreundlich, nicht aber das, was Sie hier vorgetragen haben.

Nun ist es an der Zeit zu fordern, wenn es denn diese Entlastungen gibt: Macht etwas Überlebensnotwendiges mit diesem Geld! Investiert in eine kinder- und familienfreundliche Infrastruktur! – Wir alle tragen Verantwortung für die Vergangenheit und für die Zukunft. Den jungen Paaren, die darüber nachdenken, Kinder zu bekommen, ist es egal, wer die Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert. Sie wollen, dass sie endlich gebaut werden. Es gibt sehr viele Frauen, die gerne arbeiten würden, statt Sozialtransfers zu beziehen. Aber sie können nicht arbeiten, weil es – anders als in anderen Ländern – an der Betreuungsinfrastruktur sowie an praktikablen und flexiblen Lösungen fehlt.

Die **Sozialhilfequote bei Kindern ist mehr als doppelt so hoch wie bei Erwachsenen**. Demografisch tut diese Gesellschaft genau das Gegenteil dessen, was sie im Interesse unserer Sozialsysteme, unserer Beschäftigungsquote, unserer Haushalte und nicht zuletzt der Eltern und der Zukunft unseres Landes tun müsste. Es geht hier nicht etwa um Bevölkerungspolitik, sondern es geht um Rahmenbedingungen.

(B)

Natürlich geht es auch um Geld. Aber es gibt durchaus **Finanzierungswege**, wenn wir z. B. endlich ernst machen mit dem **Subventionsabbau**. Lieber Herr Ministerpräsident Teufel, Sie haben vorhin von den Fröschen in den Teichen gesprochen. Bei der **Eigenheimzulage**, über die wir nachher sprechen werden, wird sich zeigen, wie es sich damit verhält. Es geht nicht an, gegen die Abschaffung der Eigenheimzulage zu stimmen, aber gleichzeitig Subventionsabbau zu fordern. Dann stehen uns nicht die Mittel zur Verfügung, um solche Dinge zu finanzieren.

Welch ein Umgang mit der Bevölkerung ist es, wenn man sagt, man sei eigentlich dafür, wolle sich das Geld aber für die Zeit aufheben, in der sich die Mehrheiten in diesem Lande verändert haben. Was ist das eigentlich für eine Politik! Man kann doch niemandem erzählen, Subventionsabbau sei im Prinzip richtig, könne aber nur dann vorangebracht werden, wenn andere Mehrheiten vorhanden seien.

Möglichkeiten, Finanzierungswege zu finden, gibt es genug. Ich denke an Subventionsabbau, aber auch an den Weg, den wir in unserem Steuerkonzept vorgeschlagen haben. Wir müssen einmal darüber nachdenken, ob wir nicht eine **kinder- und familienfreundlichere Steuerpolitik** machen sollten, ob die kinderlose Ehe wirklich in dem Maße subventioniert

(C) werden muss, wie wir es gegenwärtig tun, und ob wir nicht nach dem Grundsatz handeln sollten, dass jedes Kind dem Staat gleich viel wert ist. Damit würden wir Familie als Ort definieren, an dem Kinder sind, statt die moralischen Familienbegriffe der 50er-Jahre anzulegen. Wenn es nicht weiter Urteile gäbe, dass Professorenkinder höher alimentiert werden müssen als die Kinder eines einfachen Polizeibeamten, und wenn die Kinderzuschläge nicht mit dem Einkommen wüchsen, hätten wir auch Mittel, um die Kinderbetreuungsinfrastruktur in unserem Lande auszubauen.

Ich vermute, dass wir vielleicht nicht in diesem Hause, aber in der Gesellschaft, insbesondere bei den jüngeren Menschen und bei den Frauen, eine klare Mehrheit dafür bekämen. Ich gebe zu, bei den älteren Männern könnte es schwierig werden. Es ist ein Thema, dem wir uns auf andere Weise widmen müssen, als wir es gegenwärtig tun.

Es geht also um **Entlastungspotenziale aus Hartz IV** – allerdings in anderer Form, als Frau Stewens es soeben gesagt hat –, um Subventionsabbau und um eine **gerechtere Steuerpolitik**, die beschäftigungsfreundlich, kinder- und familienfreundlich ist und die die Handlungsfähigkeit unseres Gemeinwesens sichert, statt milliardenschwere Steuerentlastungen zu versprechen, die niemand finanzieren kann. Das wissen Sie selbst, wenn Sie an die Debatte über Ihr unseliges Kopfpauschalensprojekt oder daran denken, wie Sie die Gewerbesteuer ersetzen wollen.

(D) Die Debatte über faire Finanzierungsgrundlagen für *das* gesellschaftspolitische Thema der nächsten Jahrzehnte muss jetzt konstruktiv geführt werden. Dabei sollten wir nicht über Zuständigkeiten streiten, sondern das Projekt auf den Weg bringen. – Ich bedanke mich sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Matthias Platzeck:** Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

**Erwin Huber** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte feststellen, dass Herr Kollege Stegner weitgehend am Thema vorbeigeredet hat. Es geht nicht darum, das Ziel weiterer Betreuungseinrichtungen in Frage zu stellen. Frau Kollegin Stewens hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir dieses Ziel bejahen. Sie hat auch die Zahlen für Bayern genannt. Das Ziel wird insgesamt nicht in Frage gestellt.

Die **Frage** ist vielmehr, **ob** dazu ein **Bundesgesetz notwendig** ist. Es handelt sich um eine **originäre Aufgabe der Kommunen und der Länder**. Wenn es einen Bedarf gibt, kann man doch nicht immer sagen, es müsse ein Bundesgesetz her, Herr Kollege. Dann können Sie im Grunde die Länder und die kommunale Ebene abschaffen. So gesehen ist Ihre Argumentation in keiner Weise logisch.

Was die **Finanzierung** angeht, so hat der Bund zugesagt, dass die Kommunen durch **Hartz IV** um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Das war auch das Ziel der Verhandlungen im Vermittlungsaus-

Erwin Huber (Bayern)

(A) schuss. Obwohl das Gesetz erst zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt und die Kommunen noch keinen Euro Entlastung erhalten haben – im Übrigen bezweifeln viele Kommunen, dass die Entlastung so ankommt; es ist auch zu bezweifeln, ob das ab Januar 2005 funktioniert –, verbraucht der Bund heute schon die fragliche Finanzmasse im kommunalen Bereich.

Es ist doch kein redlicher Umgang des Bundes mit den Kommunen zu versprechen, dass sie um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden, aber noch bevor ein Euro bei ihnen angekommen ist, ein neues Bundesgesetz zu machen, durch das sie verpflichtet werden, 1,5 Milliarden Euro davon für einen bestimmten Zweck auszugeben, mit genauen Vorgaben von Seiten des Bundes, mit detaillierten Regelungen in die Kommunalpolitik hinein. Was ist denn das für ein **Umgang mit der kommunalen Selbstverwaltung!**

Das sind doch die Themen, Herr Kollege Stegner. Es geht nicht um einen Appell, dass da mehr getan werden muss. Man sollte die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung nicht in Sonntagsreden herausstellen, wenn man den Kommunen in Bezug auf Kindergärten, Kinderbetreuung, Kinderkrippen, Kinderhorte bis ins Detail gehende Vorgaben macht. Die Kommunen sind in der Lage, die Aufgaben in ihrem Bereich selbst zu erfüllen; dann können wir auch auf sie vertrauen. Wenn das nicht der Fall ist, nützt auch ein Bundesgesetz nichts.

(B) Als Nächstes möchte ich festhalten, dass **Bayern alle Vorteile aus Hartz IV an die Kommunen weitergibt**. Nach dem, was das Bundesarbeitsministerium in umfangreichen Tableaus dargestellt hat, ist das für ganz Bayern **möglicherweise** ein Betrag von **70 Millionen Euro**. Wir hoffen, dass diese Größenordnung ankommt. Aber auch viele sozialdemokratische Landräte und Oberbürgermeister befürchten, dass sie draufzahlen. Dann bleibt im Grunde keine Reserve für das, was Sie heute vorschlagen.

Zum Subventionsabbau! Ich möchte darauf hinweisen, dass der Bund durch die **Koch/Steinbrück-Liste**, die durch den Bundesrat in den Vermittlungsausschuss eingeführt wurde, in einem Dreijahreszeitraum, nämlich von 2004 bis 2006, um 5 Milliarden Euro entlastet wird. Das war eine Länderinitiative. Der Bundesfinanzminister hat durch eine Entscheidung, die über die Länder und den Vermittlungsausschuss herbeigeführt wurde, eine gewaltige Entlastung seines Haushalts erfahren. Er beklagt heute, dass die Länder nicht zum Subventionsabbau bereit seien, und führt als Beweis dafür wiederholt und fast einzig die Eigenheimzulage an.

Man muss in diesem Gremium auch etwas zur Wirkung einer **Abschaffung der Eigenheimzulage** im Jahr 2005 sagen. Im Jahr **2005** würde die **Entlastung des Bundeshaushalts** dadurch **rund 90 Millionen Euro** betragen. Bei einer Verschuldung des Bundes in diesem Jahr von 43 Milliarden Euro und einer Gesamtverschuldung im nächsten Jahr von mindestens 22 Milliarden Euro – aber jeder, der die liederliche Arbeit des Bundesfinanzministers kennt, muss vermuten, dass die Verschuldung auch im Jahr 2005 auf das Doppelte ansteigt –, also bei einer mutmaßlichen

(C) Verschuldung von 30 bis 40 Milliarden Euro wagen Sie es, 90 Millionen Euro zum Kern der Auseinandersetzung über den Sparwillen zu machen. Das ist doch absurd und abwegig.

Wir haben auch die Eigenheimzulage verändert. Sie ist zum 1. Januar 2004 um 30 % reduziert worden. Das war ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Es muss doch **Rechtssicherheit für die Häuslebauer** geben. Deshalb sollten Sie dieses Thema nicht in dieser Weise ins Zentrum stellen. Wenn nur das als Vorzeigeobjekt dient, muss ich vermuten, dass weder Bund noch SPD noch Grüne wirklichen Sparwillen haben.

Meine Damen und Herren, wir sollten die Auseinandersetzung heute in der Tat darauf konzentrieren, dass im Bereich Kindertagesbetreuung mehr als bisher notwendig ist, dass dies aber eine Aufgabe von Kommunen und Ländern ist und dass wir gerade darum ringen, die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in der Föderalismuskommission zu entzerren. Was Sie vorhaben, ist genau das Gegenteil, nämlich eine neue Bundeszuständigkeit, die fragwürdig und nicht notwendig ist.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Nun Frau Bundesministerin Schmidt.

**Renate Schmidt,** Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen! Liebe Frau Kollegin Stewens, ich möchte auf einige Dinge eingehen, die Sie hier genannt haben. (D)

Die **Trennung** in ein zustimmungsfreies Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung, das heute hier vorliegt, und ein zustimmungsbedürftiges Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe ist **sachgerecht und zulässig**. Sie ist sachgerecht, weil wir die Anliegen des Bundesrates zum SGB VIII sehr ernst nehmen und Ihnen, wo immer es möglich ist, entgegenkommen wollen und werden.

Sie haben eine Vielzahl von Initiativen verabschiedet, als das Tagesbetreuungsausbaugesetz im letzten Stadium der Beratungen im Bundestag war bzw. dem Bundesrat bereits vorlag. Ich nenne als Beispiele das von Ihnen erwähnte **Kommunale Entlastungsgesetz** vom 5. November 2004 und die heute zu behandelnde Initiative des Landes Baden-Württemberg zur **Entbürokratisierung**, die ursprünglich die völlige Streichung der Jugendhilfestatistik vorsah. Ich denke an die **hessische Initiative**, den Schutz von Kindern in Einrichtungen zu verbessern, deren Träger fundamentalistische Ziele verfolgen. Diese wird von der Bundesregierung unterstützt, und ich bin der festen Überzeugung, dass auch der Bundestag in den weiteren Gesetzesberatungen zur Fortentwicklung der Jugendhilfe sie aufgreifen wird. Hinzu kommt, ebenfalls allseits bekannt, weiterer Erörterungsbedarf zu § 35a SGB VIII. Dazu haben die Länder und jetzt auch der **Behindertenbeauftragte** der Bundesregierung Vorschläge vorgelegt, die eingehend geprüft werden.

**Bundesministerin Renate Schmidt**

(A) Ich sage damit nicht zu, dass wir alle Ihre Vorschläge aufnehmen werden. Unser Ziel – ich gehe davon aus, es ist auch das Ihrige – ist und bleibt gute **Qualität und Effizienz** der Kinder- und Jugendhilfe als Instrument der Zukunftssicherung und nicht nach örtlicher Kassenlage. Das wäre kurzfristig billiger, langfristig umso teurer. Aber das heißt nicht, dass nicht auch hier erhebliche **Einsparpotenziale** möglich wären; diesbezüglich gebe ich Ihnen völlig Recht. Wir werden deshalb die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zügig auf den Weg bringen. Die sorgfältige Prüfung Ihrer Vorschläge soll uns aber auch nicht daran hindern, die Tagesbetreuung so schnell wie möglich auszubauen.

Ich betone, dass die **Trennung** auch **verfassungsrechtlich zulässig** ist. Die Aufteilung in zwei Gesetze ist „ein legitimer Weg, einer ausgreifenden Erstreckung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen zu begegnen und dem Parlament die Realisierung seines Gesetzesvorhabens zu ermöglichen“ – so das **Bundesverfassungsgericht** am 17. Juli 2002 im Zusammenhang mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Entgegen der Auffassung von Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg ist das **Tagesbetreuungs- ausbaugesetz** in der vorliegenden Form nämlich **nicht zustimmungsbedürftig**. Mit dem TAG kommen auf die Kommunen, sehr verehrter Herr Staatsminister Huber, **keine neuen Pflichtaufgaben** zu, **sondern** eine seit nahezu 13 Jahren bestehende **Verpflichtung** wird lediglich **konkretisiert**. Damit hat Kollegin Schäfer völlig Recht. Eine Verschiebung der im Grundsatz festgelegten Zuständigkeiten zu Lasten der Länder wird durch die Aufteilung nicht bewirkt.

(B) Das nunmehr vom Bundestag beschlossene Tagesbetreuungs- ausbaugesetz enthält weder verfahrensrechtliche Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz noch erhalten die bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen durch neue materiellrechtliche Aspekte eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite. Eine Zustimmungspflicht kann daher nicht bestehen.

Herr Staatsminister Huber, die neuen Regelungen des § 22a Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII sind **kein Eingriff in die Organisationshoheit der Länder**, weil sie weder mit einer neuen Aufgabenzuweisung verbunden sind noch dadurch Verfahrensvorschriften wesentlich geändert werden. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung ergeben sich schon aus der allgemeinen Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gelten bereits heute bei vielen Leistungen. Gleiches gelten für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Die neue Vorschrift in Absatz 2 stellt diese „Selbstverständlichkeit“ lediglich klar. Daraus eine Zustimmungspflicht ableiten zu wollen ist in meinen Augen nicht gerechtfertigt. Und auch heute schon muss sich, wie in Absatz 3 formuliert, die Kinder- und Jugendhilfe an den Bedürfnissen des Kindes und der Familie orientieren.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, lassen Sie mich nun zu dem Kritikpunkt **Kosten** und ihre **Finanzierung** kommen! Dies möchte ich, auch wenn Sie das selbst mitbeschlossen haben – ich

(C) erinnere an das Vermittlungsergebnis –, nochmals erläutern.

Im Jahr 2005 wird der Saldo aus Entlastungen durch den Wegfall der Sozialhilfekosten und anderer, kleinerer Positionen und den Belastungen durch die Wohnkosten ein Minus von 0,7 Milliarden Euro für die Kommunen bedeuten. Um die zugesicherte Entlastung von 2,5 Milliarden Euro zu erreichen, übernimmt der Bund die Wohnkosten in Höhe von 29,1 %. Das entspricht 3,2 Milliarden Euro.

Bekanntlich ist eine Revisionsklausel verabredet worden. Es ist gerade schon geschildert worden, dass es eine solche in dieser Form noch nie gegeben hat. Die **Revisionsklausel stellt sicher, dass die Kommunen bundesweit** tatsächlich um 2,5 Milliarden Euro jährlich **entlastet werden**. Diese **2,5 Milliarden Euro** sollen den Kommunen – so steht es in der Begründung des Gesetzestextes – **für Investitionen** und für den **Ausbau der Kinderbetreuung** zur Verfügung stehen. Ich kann nicht nachvollziehen, wieso diese Rechnung, die Sie selbst mitbeschlossen haben, von Ihnen laufend angezweifelt wird.

Die Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro wird allerdings nur dann erreicht, wenn die Länder ihre eigenen Entlastungen wie vereinbart vollständig an die Kommunen weitergeben. Allerdings hat der Bund keinerlei Einfluss darauf, dass jede einzelne Kommune entlastet wird. Dies kann nur durch Regelungen der Länder sichergestellt werden.

Es bleibt also dabei: Die 2,5 Milliarden Euro, bezogen auf alle Kommunen in Deutschland, sind sicher. Einen anderen Finanzierungsweg über dieses Gesetz gibt es mangels direkter Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen nicht.

(D) Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, Sie wissen so gut wie ich, dass es nicht ausreicht, sich laufend auf das Argument der angeblich unzureichenden Finanzierung zu beziehen. Zum einen handelt es sich bei dem bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung für alle Altersgruppen, nicht nur für die Drei- bis Sechsjährigen, um eine kommunale Pflichtaufgabe, die seit fast 13 Jahren besteht. **In diesen 13 Jahren** ist leider Gottes **zu wenig geschehen**. Herr Staatsminister Huber, das ist auch der **Grund, warum der Bundesgesetzgeber tätig werden muss**. Das können wir nicht weiter auf die lange Bank schieben. Wir dürfen nicht erneut feststellen, dass wir uns über das Ziel einig sind, es aber nicht umsetzen, weil es leider nicht geht. Ich darf in Erinnerung rufen, dass von der damaligen Bundesregierung Umsatzsteueranteile für diese Gesamtaufgabe vom Bund auf die Länder übertragen wurden.

Zum anderen steht der Entlastung der Kommunen um insgesamt 6,6 Milliarden Euro im nächsten Jahr eine Belastung durch das Tagesbetreuungs- ausbaugesetz gegenüber, die bei einem **stufenweisen Ausbau** im Jahr **2005 rund 600 Millionen Euro** beträgt. Es ist eben nicht so, dass die 1,5 Milliarden Euro im nächsten Jahr auf einen Schlag ausgegeben werden sollen. Vielmehr erfolgt der Ausbau stufenweise; denn wir wollen auf die Situation der Kommunen Rücksicht

**Bundesministerin Renate Schmidt**

(A) nehmen. Wir wissen, dass diese Aufgabe nicht in einem Aufwasch zu erledigen ist. Wenn wir die Einsparmöglichkeiten bei der geplanten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gegenrechnen, **wird die Belastung** nochmals um mindestens 220 Millionen Euro **niedriger ausfallen**. Den **Kreisen und kreisfreien Städten bleibt** genügend **Handlungsspielraum**, um den Ausbau zeitlich gestuft nach den jeweiligen lokalen Bedingungen voranzutreiben.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, ich halte also fest:

Erstens. Die Trennung ist sachgerecht und zulässig.

Zweitens. Der Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen ist nicht zustimmungsbedürftig.

Drittens. Die Finanzierung ist, soweit dies vom Bund und über dieses Gesetz leistbar ist, sichergestellt.

Viertens. Die Kosten sind, und zwar nachweisbar, eher komfortabel als niedrig angesetzt. Das haben Umfragen in sehr unterschiedlichen Kommunen quer durch Deutschland ergeben.

Fünftens. Die Qualität und die bedarfsgerechte Quantität der Betreuung sind damit gewährleistet.

Deshalb möchte ich zum Schluss mit Nachdruck die Notwendigkeit des Betreuungsaubaus unterstreichen – eine Notwendigkeit, die von Ihnen nicht bestritten wird. Es sind aber zumindest bei Teilen dieses Hauses offensichtlich nur verbale Bekundungen; sonst könnte die Bundesratsmehrheit dem Gesetz ja zustimmen.

(B) Der Ausbau der Betreuung für unsere Kleinsten genießt **hohe Aufmerksamkeit in der Bevölkerung**, aber auch in der **Wirtschaft**, in den **Gewerkschaften** und bei den **Kirchen**. Wir dürfen hier nicht im Status von Sonntagsreden verharren. Angesichts der öffentlichen Meinung über das politische Geschäft und die politische Klasse sollten wir es uns allesamt nicht leisten, ausgerechnet dieses Projekt zu verschleppen.

Wir brauchen die frühe familienergänzende Förderung und Betreuung auch der Kleinsten, damit Eltern **Kinder und Beruf vereinbaren** können. Wir müssen endlich zu den vergleichbaren europäischen Ländern aufschließen. Auch das gehört zur Innovation und Modernisierung unseres Landes.

Wir brauchen diese Förderung und Betreuung vor allem im Interesse der Kinder; denn Förderung von Kindern beginnt nicht erst mit drei Jahren, sondern früher. Wir wissen doch, dass diese leider in immer mehr Familien nicht ausreichend gewährleistet ist.

Wenn wir die **PISA-Studie**, wenn wir **Integration** ernst nehmen, müssen wir in die frühe Förderung investieren, am dringendsten in diejenige der unter Dreijährigen, weil wir dort die größten Defizite haben, aber auch in diejenige der Drei- bis Sechsjährigen. In diesen Altersgruppen sind Kinder am lernbegierigsten und am lernfähigsten. Wir geben im europäischen Vergleich viel für die Oberstufe der Gymnasien aus, aber bei den Ausgaben für den vorschulischen Bereich sind wir unten auf der Vergleichsskala.

(C) Wir müssen endlich mit dem Skandal Schluss machen, dass nirgendwo in Europa die Herkunft eines Kindes so sehr über seine Bildungschancen entscheidet wie bei uns in Deutschland.

Alles spricht für dieses im Bundestag ohne Gegenstimmen – ich betone das – verabschiedete Gesetz. Deshalb meine Bitte: Stimmen auch Sie im Bundesrat dem Tagesbetreuungsausbaugesetz zu! Das wäre ein großartiges Signal an die Kinder und ihre Eltern und vor allen Dingen an diejenigen, die Eltern werden wollen. Ihnen müssen wir ein solches Signal geben. – Herzlichen Dank.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 834/1/04, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss anzurufen**.

Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 2 der Drucksache 834/1/04, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes festzustellen. Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 2. – Auch das ist die Mehrheit.

(D) Damit hat der Bundesrat **festgestellt**, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch **Abschaffung der Eigenheimzulage** (Drucksache 836/04)

Das Wort hat Herr Minister Wucherpfennig (Thüringen).

**Gerold Wucherpfennig** (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befasst sich heute wieder einmal mit der Abschaffung der Eigenheimzulage, einem Thema, das in den vergangenen Monaten bereits mehrfach auf der Tagesordnung stand.

Das Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage trägt dazu bei, die Menschen zu verunsichern. Es ist Ausdruck einer unberechenbaren Politik der Bundesregierung, die auf die Lebensplanung der Menschen keine Rücksicht nimmt. Und es ist ein Paradebeispiel für die unseriöse Finanzpolitik von Rotgrün. Ich stelle fest: Auf die Bundesregierung ist wieder einmal kein Verlass.

\* ) Anlage 4

Gerold Wucherpfennig (Thüringen)

(A) Ich erinnere daran, dass sich alle Beteiligten im Dezember 2003 auf einen Kompromiss geeinigt hatten. Nach jener Einigung im Vermittlungsausschuss wurde die **Eigenheimzulage um 30 % reduziert**, wie Kollege Huber heute bereits gesagt hat. Die Förderung von Neubauten wurde dem Erwerb von Altbauten gleichgestellt. Ich bin davon überzeugt: Dieses **Umsteuern war richtig** und notwendig, um unsere Städte zu revitalisieren und die weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern.

Wir brauchen die Eigenheimzulage. Diese **Subvention ist nicht rückwärtsgerichtet**, wie der Bundeskanzler vor wenigen Tagen behauptet hat, **sondern zukunftsorientiert**. Sie hilft der krisengeschüttelten Bauwirtschaft, sie hilft den Familien, die ihren Traum vom Eigenheim verwirklichen wollen, und sie ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Eigentumsbildung und Altersvorsorge.

Niemand bestreitet, dass der Abbau von Subventionen notwendig ist. Dieser darf aber nicht einseitig erfolgen, er muss ausgewogen sein. Wir haben uns im letzten Jahr darauf verständigt, die Eigenheimzulage überproportional zu kürzen. Wo aber bleiben die Vorschläge des Bundes, auch andere Subventionen deutlich zurückzufahren? Vorschläge kamen bisher allenfalls von den Ländern.

Der **Freistaat Thüringen** hat in der Diskussion über die Eigenheimzulage einen klaren Standpunkt. Wir sind **stets für den Erhalt dieser wichtigen Förderung eingetreten**, damit auch Menschen mit durchschnittlichem Einkommen Wohneigentum erwerben können.

(B) Gerade für Familien mit Kindern ist das Wohnen in den eigenen vier Wänden erstrebenswert. Die Familien nehmen die Eigenheimzulage auch überproportional in Anspruch. **Wohneigentumsförderung** ist damit ein wesentlicher **Pfeiler erfolgreicher Familienpolitik**.

Der Wunsch nach **Wohneigentum** ist ungebrochen. Im europäischen Vergleich haben wir in **Deutschland** immer noch erheblichen **Nachholbedarf**, vor allem in den jungen Ländern. Die Eigentumsquote – Stand 2003 – liegt bundesweit bei etwa 43 %; in den alten Ländern sind es 44,5 %, in den jungen Ländern 35,4 %. Zum Vergleich: In Spanien, Italien, Irland oder auch Großbritannien verfügen mehr als 70 % über eine eigene Wohnimmobilie.

Wer Wohneigentum fördert, trägt auch dazu bei, dass **Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft** gesichert werden. Wenn wir die Eigenheimzulage abschaffen, verschärfen wir die Probleme in dieser krisengeschüttelten Branche. Schon die Kürzung vor einem Jahr hat dazu geführt, dass die Zahl der Baugenehmigungen bei Einfamilienhäusern erheblich gesunken ist: In Thüringen war im ersten Halbjahr 2004 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Minus von 16,5 % zu verzeichnen.

Die Argumentation der Bundesregierung, man wolle die freiwerdenden Mittel für Bildung und Innovationen einsetzen, klingt nicht überzeugend, nicht nur, weil diese Bereiche in die Zuständigkeit der

(C) Länder gehören, sondern vor allem, weil die Bundesregierung das eingesparte Geld benötigt, um die größer werdenden Haushaltslöcher zu stopfen. Wenn jetzt **63 Millionen Euro beim Hochschulbau gesperrt** bleiben sollen, **solange der Bundesrat der Abschaffung der Eigenheimzulage nicht zustimmt**, zeigt das, wie unglaublich die angekündigte Innovationsoffensive ist.

Meine Damen, meine Herren, ein Gesetz, das potenzielle Bauherren, insbesondere Familien mit Kindern, verunsichert, das der Baubranche schadet und vielen Menschen die langfristige private Vorsorge unmöglich macht, lehnt der Freistaat Thüringen ab. Wir werden der Abschaffung der Eigenheimzulage nicht zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Ich darf Herrn Minister Rech (Baden-Württemberg) bitten.

**Heribert Rech** (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Herr Minister Wucherpfennig hat soeben darauf hingewiesen – und ich möchte das betonen –: Vor noch nicht einmal zwölf Monaten, im Dezember des letzten Jahres, haben sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss auf einen meines Erachtens durchaus tragbaren Kompromiss verständigt, mit dem die Eigenheimzulage verändert und um rund 30 % gekürzt wurde. Wir stehen zu dem Kompromiss. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten dies zu Recht von uns. (D)

Die Bürger unseres Landes, die auf das Ziel der eigenen vier Wände hinarbeiten, gehen davon aus, dass diese Regelung wenigstens über einen mittelfristigen Zeitraum Bestand hat. Der **Beschluss des Bundestages** vom Oktober dieses Jahres, die **Zulage komplett zu streichen**, ist daher absolut **kontraproduktiv** und zerstört erneut das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit der Politik.

Das Ziel der eigenen vier Wände wird besonders von jungen Familien mit Kindern angestrebt. Untersuchungen belegen, dass die **Eigenheimzulage zu 60 % von Haushalten mit Kindern in Anspruch genommen** wurde. Dies ist eine beeindruckende Zahl, wenn man bedenkt, dass Familien mit Kindern im Durchschnitt nur ein Drittel aller Haushalte stellen. Häufig gehören diese Haushalte vom Einkommen her zu den so genannten Schwellenhaushalten. Jeder zweite müsste ohne die Gewährung der Eigenheimzulage den Erwerb von Wohneigentum auf später verschieben oder darauf verzichten. Mehr als jeder fünfte Haushalt mit drei und mehr Kindern müsste auf den Erwerb ganz verzichten. Diese Zahlen beweisen die **herausragende familienpolitische Bedeutung** der Eigenheimzulage.

Ihre Wirkung geht aber weit über eine bloße Wohnungsbauförderung hinaus. Der Schwerpunkt der steuerlichen Wohneigentumsförderung besteht vielmehr darin, die Bildung von Eigentum in Form selbst



**Heribert Rech** (Baden-Württemberg)

- (A) genutzter Wohnungen zu fördern. Die Betonung liegt auf „Eigentum“. Das Eigentum an einer selbst genutzten Wohnung hat nicht nur erhebliche gesellschaftspolitische Bedeutung, das **Wohneigentum** ist als wesentlicher **Eckpfeiler der privaten Altersvorsorge** nahezu unübertroffen. Das schuldenfreie Wohnen im Alter senkt den Finanzbedarf durchschnittlich um etwa ein Drittel. Nach aktuellen Untersuchungen setzen die Bundesbürger das Wohnen in den eigenen vier Wänden nach wie vor mit Sicherheit im Alter gleich. Rund 85 % der Bundesbürger halten die selbst genutzte Immobilie für die beste Form der Altersvorsorge. Das ist sie unbestritten.

Dem Erfordernis eines weiteren privat finanzierten Standbeins bei der Altersvorsorge wird staatlicherseits im Rahmen der **Riester-Rente** grundsätzlich Rechnung getragen; das will ich einräumen. Aber diese Form der Vorsorge zielt auf die Zahlung einer Geldrente im Alter ab. In der Wirkung bleibt die Riester-Rente weit hinter dem selbst genutzten Wohneigentum zurück.

Bund, Länder und Gemeinden haben sich im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes zum Ziel gesetzt, Mietwohnungsbau und die Schaffung von Wohneigentum für so genannte Schwellenhaushalte zu unterstützen. Die **Förderprogramme der Länder** zur Bildung von Wohneigentum können ihre Wirkung aber nur dann gezielt für die Schwellenhaushalte entfalten, wenn die Eigenheimzulage als wesentliche Förderkomponente in diese Programme einbezogen wird.

- (B) Sollte dies nicht mehr möglich sein, wird das Ziel des erst im Jahr 2001 beschlossenen Wohnraumförderungsgesetzes in der Eigentumsförderung weitestgehend verfehlt. Das **Wohnraumförderungsgesetz geht** in § 1 ausdrücklich **vom Vorhandensein einer Eigenheimzulage aus**. Der Aufhebung dieser Geschäftsgrundlage der Wohnraumförderung im Eigentumsbereich werden wir nicht zustimmen. Wenn die Wohneigentumsförderung auch weiterhin neben der Mietwohnraumförderung – ich beziehe mich beim Mietwohnungsbau sowohl auf die steuerlichen als auch auf die Fördermaßnahmen nach dem Wohnraumförderungsgesetz – einigermäßen gleichberechtigt behandelt werden soll, muss die Eigenheimzulage beibehalten werden. Ansonsten entsteht ein nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht.

Angesichts der umfassenden Bedeutung des Wohneigentums in vielerlei Hinsicht eignet sich die Eigenheimzulage weder als Haushaltskonsolidierungsmasse noch als Alternative zu Forschung und Innovationen. Eine Verbindung zwischen beiden Bereichen herzustellen mit dem Ziel, das eine gegen das andere auszustechen, halte ich für unseriös. Baden-Württemberg wird daher dem Gesetz nicht zustimmen. – Ich danke Ihnen.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Es spricht zu uns Herr Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz).

(C) **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, dass wir in der Diskussion über die Zukunft der Eigenheimzulage, die einen hohen familienpolitischen Stellenwert hat – dies war bei der Einführung im Jahr 1996 maßgebend –, die finanzpolitische Wirkung, die Belastung der öffentlichen Haushalte, nicht außen vor lassen dürfen. Deswegen ist die Rheinland-Pfälzische Landesregierung der Meinung, dass Pro und Kontra sorgfältig gegeneinander gewogen werden müssen.

Ich sage das nicht, weil die **Einführung der Eigenheimzulage** im Jahr 1996 **auf** einen **rheinland-pfälzischen Gesetzesantrag** zurückging; daraus resultiert natürlich eine gewisse emotionale Beziehung zu dem Thema. In erster Linie lassen wir uns von dem Gesichtspunkt leiten, welche bauwirtschaftlichen, familienpolitischen, städtebaulichen Probleme sich bei einer Umsetzung des Gesetzes ergeben.

Die Einführung der Eigenheimzulage war ohne Zweifel erfolgreich. Sie war eine Erfolgsstory. Man kann das konkret an der **Steigerung der Wohneigentumsquoten** in Deutschland ablesen. Rheinland-Pfalz rangiert mit einer Eigentumsquote von knapp 56 % an zweiter Stelle nach dem Saarland; bei den Saarländern beträgt sie knapp 57 %. Das Land der Häuslebauer übrigens – ich bedauere es sehr, dass Herr Ministerpräsident Teufel dies im Moment nicht hören kann – rangiert im Hinblick auf die Eigentumsquote erst an fünfter Stelle in Deutschland.

(Rudolf Köberle [Baden-Württemberg]: Ich sag's ihm!)

(D) Die Niedersachsen und die Schleswig-Holsteiner liegen noch vor den Baden-Württembergern.

Die Eigenheimzulage war ein großer Erfolg. Aber die Lage hat sich verändert. Die Eigenheimzulage hat zu beträchtlichen **Fehlallokationen** geführt, insbesondere **durch** die – inzwischen abgesenkte – **Einkommengrenze**, die zum Bezug berechtigte.

Sie führt unter einem weiteren Gesichtspunkt zur Fehlallokation; nach der zu erwartenden **demografischen Entwicklung** wird das in der Zukunft in besonderem Maße der Fall sein. Es stellt sich die Frage: Ist es vor dem Hintergrund einer tendenziell abnehmenden Bevölkerungszahl gerechtfertigt, den Schwerpunkt der Eigenheimförderung weiterhin auf den Neubau zu legen mit allen Folgen, die sich unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die Dorfkerne und für die Stadtkerne ergeben? Auch dies muss beantwortet werden. Insoweit war es vernünftig, dass wir uns im vergangenen Jahr im Vermittlungsausschuss darauf verständigt haben, den **Neubau nicht mehr stärker als** den Erwerb aus dem **Bestand zu fördern**. In Rheinland-Pfalz beträgt das Verhältnis von Altbauerwerb und Bestandsmodernisierung auf der einen Seite und Neubau auf der anderen Seite mittlerweile 70 zu 30.

Diskutieren wir über die Rückwirkung der vom Bundestag beschlossenen gesetzlichen Regelung auf die Bauwirtschaft, so müssen wir feststellen, dass die beträchtliche Förderung, die wir seit Jahren im

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)

- (A) Rahmen der **Eigenheimzulage** gewähren, den **Absturz der Bauwirtschaft** im Bereich des Wohnungsbaus in den vergangenen Jahren **nicht hat verhindern können**. Nach einer **Untersuchung des Ifo-Instituts** vom Frühjahr dieses Jahres ist damit zu rechnen, dass in den kommenden zehn Jahren alljährlich rund 300 000 Wohneinheiten in Deutschland neu entstehen; im vergangenen Jahr waren es rund 270 000. Wenn diese Einschätzung realistisch ist, stellt sich die Frage, wie viele Wohnungen wahrscheinlich – genau wird man es nicht feststellen können – weniger gebaut werden, wenn es die Eigenheimzulage nicht mehr gibt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die geringere Zahl dann den fiskalischen Aufwand rechtfertigt, den wir bei der Eigenheimzulage nach wie vor betreiben. Darauf müssen wir eine Antwort geben.

Meine Damen und Herren, vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitere Frage: Ist im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Haushalte und auf die Konkurrenz der Förderung des selbst genutzten Wohneigentums zu anderen wichtigen Feldern die Eigenheimzulage in ihrem bisherigen Umfang noch zu rechtfertigen, selbst wenn man sie aus familienpolitischen Gründen für hoch erwünscht hält?

In den vergangenen Monaten habe ich des Öfteren ein Argument gehört, das ich nie akzeptieren werde: Die Alternative sei: **Investitionen in Köpfe oder Investitionen in Beton?** Letztere werden mit der Eigenheimzulage in Verbindung gebracht. In diesem Punkt stimme ich Herrn Kollegen Rech aus Baden-Württemberg zu, der vorhin hier sagte, auch der Mietwohnungsbau stelle eine Investition in Beton dar.

Wir werden die Frage beantworten müssen, warum wir allein bei der Eigenheimzulage Kürzungen vornehmen, den **Mietwohnungsbau** aber weiterhin in unveränderter Höhe subventionieren. Immerhin machen die **steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten** in den ersten zehn Jahren 40 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aus. Welche Begründung gibt es dafür? Wo steckt der Werteverzehr in den ersten Jahren, der, wie gesagt, mit 40 % angesetzt wird, wenn im gleichen Zeitraum Reparatur- oder Erhaltungsaufwand für einen tatsächlich eingetretenen Gebäudeschaden zusätzlich zur Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden kann? Dies werden wir den Menschen erklären müssen.

Die Eigenheimzulage wird sicherlich nicht völlig abgeschafft; dies ist hier spürbar. Aber sie wird auch nicht so bleiben, wie sie ist. Wir haben Grund, uns darauf einzustellen, dass es zu einem **Vermittlungsverfahren** kommt. Dabei wird es darum gehen, möglichst viele Interessen zu einer möglichst sinnvollen Lösung zusammenzubinden. Familien müssen auch weiterhin in der Lage sein, in jungem Alter Wohneigentum zu erwerben.

Ich füge deutlich hinzu: Die **Diskriminierung des Wohneigentums bei der Riester-Rente** ist zu beseitigen; an diesem Punkt wird nachzuarbeiten sein. Wir werden auch eine Antwort auf die Frage finden müssen, wie wir künftig den Stellenwert von selbst ge-

nutztem Wohneigentum als Element der Altersvorsorge definieren wollen. (C)

Schließlich wird es darauf ankommen, eine Lösung zu finden, die in sehr ressourcenschonender Weise, also bei weitgehender Neutralität für die öffentlichen Haushalte, die Bauherren gegen die Hauptrisiken absichert. Weil wir seit einigen Jahren ein Niedrigzinsniveau haben, machen wir uns nicht ausreichend deutlich, dass die **Zinsen** wieder steigen können, was nach Ansicht aller Fachleute auch der Fall sein wird. Dies ist nach wie vor das **Hauptrisiko**, gegen das die Bauherren abzuschirmen sind.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird sich jedenfalls in sehr lebhafter Weise in das Vermittlungsverfahren einbringen und für ein Zusammenbinden der gleichwertig und wahrscheinlich auch gleichberechtigt nebeneinander stehenden Interessen eintreten. – Vielen Dank.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Herr Ministerpräsident Müller hat das Wort.

**Peter Müller (Saarland):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich knüpfe gern an die Ausführungen des Kollegen Mittler an – nicht, weil er zu Recht darauf hingewiesen hat, dass das von mir vertretene Bundesland das Land mit der höchsten Eigenheimquote ist, sondern weil ich glaube, dass der von ihm aufgezeigte Weg einer ist, über den wir gemeinsam nachdenken und den wir gemeinsam beschreiten sollten. (D)

Ohne alles wiederholen zu wollen, was hier vorgebracht worden ist, weise ich zumindest auf folgenden Punkt ergänzend hin: Die **Vorläufer der demografischen Entwicklung**, die uns in den nächsten Jahren mit Wucht treffen wird, beginnen wir bereits zu spüren. Wir haben **Leerstand** nicht nur bei gewerblich genutztem Raum, sondern zunehmend auch bei Wohnraum. Wir haben das Problem der Entleerung unserer Innenstädte. Im Bereich der Wohnraumversorgung verändern sich die Bedarfe dramatisch.

Darauf muss Politik reagieren. Deshalb stimme ich dem Hinweis zu, dass wir weiter darüber nachzudenken haben, an welchen Punkten eine finanzielle Begleitung der Schaffung von Wohnraum gerechtfertigt ist. Wir werden dies neu zu definieren haben. Deshalb wird am Ende einer solchen politischen Debatte sinnvollerweise nicht die Abschaffung, wohl aber die **Veränderung der Eigenheimzulage** stehen. Es geht um Veränderungen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, um Veränderungen unter besonderer Betonung des Schaffens von **Wohnraum für kinderreiche Familien**, die hier nach wie vor erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, aber auch um Veränderungen unter der Überschrift „Subventionsabbau“.

(Vorsitz: Vizepräsident Dieter Althaus)

Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich nicht sinnvoll, am heutigen Tag einem Gesetz zuzustimmen, das die ersatzlose Abschaffung der Eigenheimzulage

**Peter Müller** (Saarland)

- (A) zum Gegenstand hat. Dazu ist die Saarländische Landesregierung nicht bereit. Sie ist aber bereit, in einem nachfolgenden Diskussionsprozess, gegebenenfalls im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens, darüber nachzudenken, wie wir die Eigenheimzulage verändern können, so dass sie den demografischen Herausforderungen Rechnung trägt und zugleich die Situation der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigt wird.

**Vizepräsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!

Herr Staatssekretär Halsch (Bundesministerium der Finanzen).

**Volker Halsch**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst einmal bin ich dafür dankbar, dass die Debatte durch die beiden letzten Wortbeiträge eine Wendung hin zu einer differenzierteren Betrachtung genommen hat.

Die Politik, die Finanzpolitik allzumal, steht vor der Aufgabe, in einem sehr schwierigen Umfeld **Prioritätenentscheidungen** zu treffen und mit dem zur Verfügung stehenden Geld möglichst effizient umzugehen. Sie muss die vor uns liegenden Probleme im Hinblick auf die Rangfolge ihrer Lösung richtig benennen und dafür die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen.

- (B) Herr Kollege Mittler hat auf die Geschichte der Eigenheimzulage hingewiesen. Es gibt aber auch eine Geschichte der Diskussion über ihre Abschaffung bzw. Reduzierung in den letzten drei Jahren. Ich will nicht alle Argumente wiederholen. Der entscheidende Punkt ist, ob wir genügend Geld in der Kasse haben und wie wir damit die Zukunft des Landes sichern.

Ich nutze die Gelegenheit, um auf einige Widersprüche in den Argumenten der Befürworter hinzuweisen. Zunächst ein **ordnungspolitisches Argument:** Mehrfach ist hier angesprochen worden, es bedürfe der Eigenheimzulage, um einer Branche zu helfen, die zweifelsohne in einer schwierigen Situation ist. Führt man diese Argumentation zu Ende, heißt das, dass jede Subvention sinnvoll ist, weil man damit immer irgendeiner Branche hilft. Wenn man in Sonntagsreden den ordnungspolitischen Rahmen der Marktwirtschaft hochhält, ist dieses Argument mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Wir alle wissen, dass **Subventionen** in der Regel zu **Mitnahmeeffekten** sowie zu **Verzerrungen bei der Preisbildung** führen. Beides ist – das ist durch wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen – im Bereich des Wohnungsbaus extrem der Fall. Deswegen muss man diesen Punkt ansprechen, wenn man ordnungspolitisch sauber diskutiert.

Die zweite Frage ist eine steuerpolitische und steuersystematische. Wofür sollen die Gelder, die heute noch für die Eigenheimzulage eingesetzt werden, verwendet werden? Auch diejenigen, die sich vehement für ihre Beibehaltung aussprechen, vertreten oft das Argument, sie stehe im Rahmen einer **großen**

**Steuerreform** ebenfalls zur Disposition. Hier muss nach den Auswirkungen gefragt werden, wenn man die Zulage abschafft. Dann erhalten insbesondere die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen und Familien mit Kindern diese Hilfe nicht, und der Spitzensteuersatz wird gesenkt. Indem man diese Frage stellt, ist sie schon beantwortet: Wenn die Steuerpolitik so angelegt wird, wie derzeit diskutiert wird, kann man die Befürworter der Eigenheimzulage nicht ernst nehmen. Das passt nicht zusammen.

Deswegen ist es richtig, dafür zu plädieren, die Eigenheimzulage abzuschaffen und die freiwerdenden Mittel für Projekte einzusetzen, die wir alle bitter nötig haben. Beim Bund ist dies der Bereich der **Forschung**. Auch die Länder könnten diese Mittel gut verwenden. Wir alle kennen die **PISA-Studie**; ich muss das nicht vertiefen. Meine Lebenserfahrung sagt mir zumindest, dass es immer um Geld geht, wenn man im Bildungsbereich etwas verändern will.

Heute Morgen habe ich im „Handelsblatt“ gelesen, dass Herr **Oettinger** über die Abschaffung der Eigenheimzulage erneut nachdenken wolle, wenn das **Geld** zu großen Teilen bei den Ländern bleibe. Es **bleibt zu großen Teilen bei den Ländern**; das wissen Sie alle. Deswegen sollten sich alle Beteiligten, auch die Länder, noch einmal der Frage zuwenden, ob es angesichts der Probleme, die wir im gesamten Bildungsbereich haben, nicht sinnvoller ist, dieses Geld dort einzusetzen.

Auf die Argumente, die sich auf die **demografische Entwicklung** beziehen, möchte ich nicht näher eingehen; Herr Ministerpräsident Müller hat sie richtig beschrieben.

Ich habe heute Morgen im „Handelsblatt“ weiter gelesen, die Union wanke. Ich gehe davon aus, dass sie nicht wankt und uns das – jedenfalls heute – durch entsprechendes Abstimmungsverhalten beweist. Insoweit gebe ich mich keinen Illusionen hin.

Ich meine aber, dass das Thema mit der heutigen Abstimmung nicht beendet ist. Es wäre gut, wenn wir an dieser Stelle kein Catenaccio betreiben, sondern offensiv spielen würden. Das gefiele auch dem Publikum besser. Vielleicht können Sie sich doch noch einen Ruck geben und unserem Gesetz zustimmen. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Dieter Althaus:** Herzlichen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 836/1/04, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Gemäß unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz nicht zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 1 der Ausschussdrucksache aufgeführte Begründung zu befinden. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

(C)

(D)

## Vizepräsident Dieter Althaus

(A) Damit hat der Bundesrat von einer Begründung abgesehen.

## Punkt 15:

... Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG) (Drucksache 846/04)

Wortmeldung: Staatsminister Dr. Wagner (Hessen).

**Dr. Christean Wagner** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute über ein Gesetz zu einem Thema, das auch in der Öffentlichkeit immer mehr als ernst zu nehmendes gesellschaftliches Problem wahrgenommen wird: Menschenhandel.

**Menschenhandel** ist eine **schwer wiegende Form internationaler Kriminalität**. Die hohen Gewinnaussichten und das – bislang – verhältnismäßig geringe Entdeckungsrisiko erklären die zunehmend festzustellenden Strukturen organisierter Kriminalität.

(Vorsitz: Präsident Matthias Platzeck)

**Betroffen** von sämtlichen Formen des Menschenhandels sind **überwiegend junge Frauen und Mädchen**, wie die jährlichen Statistiken der Landeskriminalämter sowie des Bundeskriminalamtes zur Altersstruktur der Opfer belegen.

Die Täter gehören häufig internationalen Verbrecherringen an und entstammen in der Regel der Bordellbesitzer- und Zuhälterszene. Die Frauen werden mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt und nach ihrer Einreise – oftmals unter Androhung oder Ausübung von Gewalt – zur Prostitution gezwungen. Dabei nutzen die Täter bewusst die in den Herkunftsländern ihrer Opfer vorherrschenden schlechten sozialen Verhältnisse für ihre Zwecke aus und täuschen den Frauen vor, durch einen Aufenthalt im Ausland ihre soziale und wirtschaftliche Lage verbessern zu können. Sobald die Frauen eingereist sind, werden ihnen ihre Papiere abgenommen und sie damit gezwungen, in die Illegalität abzutauchen. Sie sind damit auch finanziell an die Menschenhändler gebunden und werden unter psychischer und körperlicher Gewaltandrohung und -anwendung gefügig gemacht und zu Prostitution oder Zwangsarbeit gezwungen.

Besondere **Aktualität** erlangt dieses Thema nunmehr **durch die Erweiterung der Europäischen Union**; denn betroffen von dieser Form der Kriminalität sind in erster Linie Mädchen und Frauen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten. Auch wenn die EU-Erweiterung diesen Frauen die Last der Illegalität ihres Aufenthaltes in Deutschland nimmt, erleichtert sie es den Tätern andererseits, die Frauen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach Deutschland zu bringen.

Meine Damen und Herren, dieser kurze Problemaufriss macht deutlich, dass der Bekämpfung des Menschenhandels national wie international hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Unzureichende Gesetze, schwerfällige internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung sowie nur unzurei-

chende Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen führen dazu, dass die Täter oft straffrei davonkommen. Soweit es um die nationale Gesetzgebung geht, haben sich die bisherigen Regelungen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.

Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die Regierungskoalition endlich diesem wichtigen Thema gewidmet und einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, wengleich es für ihr Handeln erst eines Anstoßes von Seiten der EU bedurft hatte. Ich weise darauf hin, dass die **Frist für die Umsetzung des entsprechenden Rahmenbeschlusses der EU** vom 19. Juli 2002 im August 2004 **abgelaufen** ist. Ich hätte mir gewünscht, dass die Bundesregierung gesetzgeberisch etwas zügiger handelt.

Meine Damen und Herren, sosehr die Initiative im Grundsatz zu begrüßen ist, muss ich dennoch feststellen, dass das **Gesetz** unter erheblichen **Mängeln** leidet, die nach meiner Vorstellung im Vermittlungsausschuss erörtert und beseitigt werden müssen. Ich will nur wenige Punkte aufgreifen:

Die Opfer von Menschenhändlern werden in ihrer Würde und in ihrer Selbstbestimmung in weitreichender Weise verletzt. Sie sind eingeschüchtert und – sofern sie nicht ohnehin bereits ausgewiesen worden sind – aus Angst vor Repressalien seitens der Täter in der Regel nicht bereit, Aussagen über die Täter zu machen. Sie stehen somit als Zeugen regelmäßig nicht zur Verfügung.

Die Strafverfolgungsbehörden sind daher in erheblichem Maße darauf angewiesen, **Erkenntnisse aus der Überwachung der Telekommunikation** zu erlangen. Dies **verhindert** aber die Koalition, wenn sie in ihrem Gesetz die Telefonüberwachung nur insoweit erlaubt, als Verbrechenstatbestände des Menschenhandels im Raum stehen. Gerade zu Beginn der Ermittlungen sind die kriminellen Strukturen der Menschenhändler, die Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit ihres Handelns noch nicht bekannt. Man nimmt den Ermittlungsbehörden effektive Ermittlungsansätze, wenn man nicht schon für den einfachen Menschenhandel die Schaltung einer Telefonüberwachung zur Aufdeckung der kriminellen und organisierten Strukturen gestattet. Dies zu erreichen wird eines der wichtigsten Ziele im Vermittlungsausschuss sein.

Aber nicht nur verfahrensrechtlich, sondern auch in materiell-rechtlicher Hinsicht weist das Gesetz Schwächen auf. So **fehlt** es vor allem an einer **Vorschrift, die den eigentlichen Menschenhandel, den Verkauf einer Person, unter Strafe stellt**. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar. Zum einen werden damit nicht alle Vorgaben des Rahmenbeschlusses der EU zum Menschenhandel umgesetzt. Zum anderen kann es nicht angehen – auf diesen Wertungswiderspruch möchte ich hinweisen –, dass wir den Verkauf eines menschlichen Organs, nicht aber den Verkauf des Menschen selbst bestrafen. Der Gesetzgeber muss diesen Widerspruch auflösen und eine entsprechende Strafvorschrift schaffen.

(C)

(D)

**Dr. Christean Wagner** (Hessen)

- (A) Ich hoffe, dass wir diese Punkte sine ira et studio und verantwortungsbewusst im Vermittlungsausschuss erörtern können.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

**Dr. Beate Merk** (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum dritten Mal innerhalb kürzester Zeit befasst sich der Bundesrat mit gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den Menschenhandel. Heute ist der Tag, an dem für das Gesetzgebungsverfahren die entscheidende Weiche gestellt wird. Es geht darum, ob wir den Vermittlungsausschuss anrufen.

Ich meine, dass dieser Weg gegangen werden muss. Das sind wir den Opfern schuldig. Niemandem wäre geholfen, wenn ein Gesetz beschlossen würde, das in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen nur wenige substanzielle Änderungen gegenüber dem heutigen Recht enthielte. Heute haben wir es in der Hand, etwas Sinnvolles für den Opferschutz zu tun.

Damit ist bereits der erste zentrale Punkt angesprochen: die **Bestrafung von Freiern**, die sich an Menschenhandelsopfern vergehen. Der Bundesrat hat sich für die Schaffung einer neuen Strafbarkeit ausgesprochen. Liebe Frau Kollegin Schubert und liebe Frau Kollegin Lütkes, ich freue mich, dass wir Sie insoweit an unserer Seite wissen.

- (B) Umso mehr überrascht mich die **Haltung der Bundesregierung**. Herr Kollege Hartenbach hat uns Anfang November darum gebeten – ich zitiere –, „die rechtlich und tatsächlich schwierige Frage der Freierbestrafung“ nicht „zum Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens zu machen“. Schade, dass das Bundesjustizministerium nicht vertreten ist. – Entschuldigung! Herr Staatssekretär Geiger ist anwesend. Dann sage ich es Ihnen; vielleicht erörtern Sie mit Herrn Hartenbach, welche Differenzen zwischen uns bestehen.

Herr Hartenbach hat weiter erklärt, die Bundesregierung habe zu dieser Frage „auf einen Gesetzesantrag Bayerns gewartet“, dem man sich dann „mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und dem Willen zur Zusammenarbeit gewidmet“ hätte.

Ich freue mich zunächst einmal, wenn der Herr Staatssekretär bayerische Gesetzesanträge als wichtig erachtet. Allerdings muss ich hinzufügen, dass **bayerische Vorschläge** zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern seit Juni dieses Jahres, d. h. seit längerer Zeit, auf dem Tisch liegen; wir brauchen nicht mehr zu warten. Über die Vorschläge ist in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden. Sie haben ein überaus **positives Echo** gefunden. Das kann der Bundesregierung nicht entgangen sein.

Vor diesem Hintergrund kann man nur den Schluss ziehen, dass Rotgrün nicht gewillt ist, die Sache

(C) ernsthaft und mit dem Willen zur Zusammenarbeit anzugehen, sondern dieses zentrale Anliegen auf die lange Bank schieben will. Es ist kein nachvollziehbarer Grund vorhanden, die Sache nicht im anhängigen Gesetzgebungsverfahren anzugehen, es sei denn, die ganze Richtung passt einem nicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich finde es unglaublich, wie hier laviert wird. Es geht doch nicht um irgendetwas, es geht um das Schicksal geschundener, versklavter junger Frauen und Mädchen. Herr Kollege Wagner hat die Situation soeben deutlich dargestellt und darauf hingewiesen, dass wir hier dringend eingreifen müssen.

Die jungen Frauen und Mädchen werden beispielsweise **an der tschechischen Grenze** von einer Vielzahl von Freiern missbraucht – Tag für Tag! Es ist doch kein Zufall, dass insbesondere Organisationen, die mit diesem Leid täglich konfrontiert sind, die sich mit den betroffenen Frauen täglich befassen, so vehement für unsere Vorschläge eintreten und darum bitten, dass in diesem Sinne etwas geschieht.

Wir wissen auf der anderen Seite, dass der bisherige, einseitig auf die Menschenhändler ausgerichtete Kampf gegen den Menschenhandel nicht den gewünschten Erfolg erbringt. Angesichts einer solchen Situation müssen wir jetzt handeln.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit den im Jahre 2001 vorgenommenen **Änderungen des Prostitutionsgesetzes** komme ich zum zweiten Punkt und lasse abermals Herrn Kollegen Hartenbach zu Wort kommen. „Wir wollten“, so hat er gesagt, „mit diesem Gesetz die Prostitution ganz bewusst aus der Schmutzdecke, aus der kriminalisierten Ecke herausholen, um ein Stück Normalität in der gesamtdeutschen Wirklichkeit herzustellen.“

(D) Dass Sie das wollten, will ich Ihnen gern zugestehen; erreicht haben Sie es nicht. Das Rotlichtgewerbe ist nach wie vor von der Ausbeutung schutzloser Frauen und Mädchen geprägt. Dass man die Ausbeutung von Prostituierten nicht dadurch zurückdrängen kann, dass man von der Bordell- und Zuhälterszene den Druck der Strafverfolgung nimmt, hätte eigentlich von Anfang an einleuchten müssen. Wir jedenfalls haben schon seinerzeit mit großem Nachdruck davor gewarnt.

Jetzt ist genau das eingetreten, was wir befürchtet haben: Die **Strafverfolgungsbehörden haben nicht mehr das notwendige Instrumentarium, um in die Szene hineinzukommen**. Das rotgrüne Prostitutionsgesetz hat einen Schutzwall aufgerichtet, hinter dem die Drahtzieher weitgehend risikolos ihrem Ziel der Gewinnmaximierung nachgehen können – in der Masse der Fälle gewiss nicht zum Vorteil der Prostituierten!

Nun kann man in der Politik durchaus Fehler machen. Man sollte solche **Fehler** aber **schnellstmöglich revidieren**, wenn man von der harten Wirklichkeit eingeholt wird. Das ist beim Prostitutionsgesetz der Fall. Das Gesetz hat sich nicht nur in strafrechtlicher Hinsicht ziemlich katastrophal ausgewirkt. Auch die erhofften positiven Wirkungen sind durchwegs

**Dr. Beate Merk** (Bayern)

(A) ausgeblieben. Aber die Größe, von sozialromantisch verkündeten Fehlvorstellungen Abschied zu nehmen, hat die Bundesregierung ganz offensichtlich nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Ausschüsse haben in den von mir heute angesprochenen und in weiteren Punkten die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Bayern wird sämtlichen Empfehlungen zustimmen. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Geiger (Bundesministerium der Justiz).

**Prof. Dr. Hansjörg Geiger,** Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt keinen Zweifel, dass wir alle uns in dem Ziel einig sind, den Menschenhandel und die Zwangsprostitution mit ihren menschenunwürdigen und ekelhaften Praktiken zu bekämpfen. Minister Wagner hat das Bild völlig zu Recht gezeichnet. Hierzu liegt Ihnen ein gutes Gesetz vor, das die Bekämpfung des Menschenhandels mit den Mitteln des Strafrechts weiterentwickelt und verbessert. Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Menschenhandel zu bekämpfen; das Strafrecht ist nur eine Methode. Zu diesem Zweck liegt das Gesetz vor.

Das Gesetz dient auch – das wissen Sie – der Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise des Zusatzprotokolls zu dem entsprechenden UN-Übereinkommen und insbesondere des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels. Und – das ist in diesem Zusammenhang wichtig – es ist von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages einstimmig beschlossen worden.

(B) Dennoch empfehlen der Rechtsausschuss und der Innenausschuss des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich möchte dabei auf einen entscheidenden Punkt zu sprechen kommen, auf den meine Vorrednerin, die bayerische Staatsministerin Merk, gerade hingewiesen hat, nämlich die **Freierstrafbarkeit**. Eines möchte ich gleich zu Anfang klarstellen, Frau Staatsministerin Merk: Die Bundesregierung hat sich dieser Thematik gestellt. Sie hat sehr deutlich gemacht, dass das Problem mit der augenblicklichen Nichtberücksichtigung der Freierstrafbarkeit nicht vom Tisch ist, sondern weiter diskutiert wird. Wir sind der Auffassung, dass wir die Freierstrafbarkeit – anders und weiter als Ihr Ansatz – nicht nur für die Fälle erwägen müssen, die Sie gerade geschildert haben – in denen die Betroffenen von Bayern oder von Sachsen nach Tschechien ausreisen –, sondern insgesamt ansprechen müssen.

Es gibt ein **schwedisches Modell** der Freierstrafbarkeit. Wir müssen uns sehr ernsthaft mit den Erfahrungen auseinander setzen, die Schweden gesammelt hat. Wir wollen nicht im luftleeren Raum agieren; gerade das Strafrecht eignet sich dafür nicht.

(C) Es geht nicht darum, dass wir ein paar Monate nach Vorlage Ihres Gesetzentwurfs noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben haben und uns zu viel Zeit lassen, sondern darum, dass wir in dieser Frage, die sehr viele Menschen angeht, eine klare Antwort geben wollen. Wir wollen den Punkt, von dem an sich Freier strafbar machen, genau beschreiben. Dazu brauchen wir noch Zeit. Ich bitte Sie um Verständnis, dass wir diesen Punkt sehr ernst nehmen und in der Praxis und mit der Praxis intensiv darüber diskutieren möchten. Ich lade Sie herzlich ein, an dieser Diskussion teilzunehmen; ich habe keinen Zweifel daran, dass Sie das tun werden.

Minister Wagner aus Hessen hat deutlich darauf hingewiesen, dass wir einen **Rahmenbeschluss der Europäischen Union umzusetzen** haben. **Termin** für die Umsetzung war der **1. August**. Wir stehen also unter einem gewissen **Zeitdruck**. Unter Zeitdruck sollten wir die wichtige Frage der Freierstrafbarkeit definitiv nicht behandeln. Deswegen habe ich Zweifel, ob sie im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens abschließend und ausführlich genug debattiert werden kann.

(D) Ich möchte auf einen weiteren Anrufungsgrund zu sprechen kommen. Er betrifft die Frage, ob wir eine spezifische **Strafvorschrift zum so genannten Verkauf von Menschen** brauchen. Ich habe erstens Zweifel, ob der Vermittlungsausschuss das richtige Gremium ist, neue Strafvorschriften zu formulieren. Wir alle wissen, unter welchem Zeitdruck der Vermittlungsausschuss arbeitet. Gerade das Strafrecht mit seinen Auswirkungen will besonders gründlich bedacht sein. Sie kennen die Anforderungen des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts an klare Strafnormen. Deswegen habe ich Zweifel, ob das optimal ist. Zweitens meinen wir, dass eine Strafvorschrift hier **nicht erforderlich** ist, da wir mit den bestehenden und den mit diesem Gesetz neu einzuführenden Strafvorschriften bereits ausreichenden Schutz der Opfer von Menschenhandel erreichen. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Schutzvorschriften des § 232 und des § 233a Strafgesetzbuch verweisen, die Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – das ist der „Verkauf“ – und Schweren Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe stellen. Hier haben wir also Strafnormen zur Verfügung; das ist kein strafrechtsfreier Raum.

Schließlich habe ich in einem weiteren Anrufungsgrund, den Sie heute nicht angesprochen haben, gelesen, dass Sie für den Fall, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist, die Strafandrohung auf eine **Mindeststrafe** von zwei Jahren erhöhen wollen. Es ist besonders ekelhaft, wenn Kinder Opfer sind; darin sind wir alle uns einig. Ich sehe aber in der Regelung des Gesetzentwurfs mit der Mindeststrafe von einem Jahr keinen Wertungswiderspruch zum geltenden Sexualstrafrecht. Tatsächlich entspricht die Tathandlung des neuen § 232 Abs. 3 Nr. 1 – bei der das Kind Gegenstand ist – weder genau dem Grundtatbestand des

Staatssekretär Prof. Dr. Hansjörg Geiger

(A) sexuellen Missbrauchs von Kindern, des so genannten einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern – juristisch ausgedrückt – in § 176, in dem eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorgesehen ist, noch dem Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in § 176a Abs. 2, der eine Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren vorsieht.

Ich glaube deshalb, wir haben das Richtige getan – und der Bundestag hat die richtige Entscheidung getroffen –, als wir mit der Strafandrohung des § 232 eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen haben, die genau zwischen dem einfachen und dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern liegt.

Herr Minister Wagner, Sie haben zusätzlich die **Telekommunikationsüberwachung** angesprochen und beklagt, dass diese nur für Verbrechen vorgesehen sei. Ich brauche nicht zu sagen, dass das **Bundesverfassungsgericht** in jüngsten Entscheidungen, die sich mit diesem Themenbereich beschäftigt haben, sei es zu § 100g, § 100h, § 100c StPO oder zum Außenwirtschaftskontrollgesetz, immer deutlich gemacht hat, dass es sich um einen sehr schwer wiegenden Eingriff handelt, der besonders begründet werden muss, und dass bei der Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schwerste Straftaten vorliegen müssen. Deswegen meine ich, dass wir im Hinblick auf diese sehr aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **mit der Beschränkung auf Verbrechen die richtige Entscheidung getroffen** haben.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind alle Argumente, die in den Anrufungsgründen vorgetragen werden, hinreichend geprüft und diskutiert worden. Sie wissen, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf, der von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt worden ist, im Laufe des Verfahrens erhebliche Veränderungen erfahren hat. Einige Veränderungen sind dem Bundesrat zu verdanken. Eine Reihe von **Forderungen des Bundesrates** ist **berücksichtigt** worden; ich denke an die **Schutzaltersgrenze** in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Ich bitte zu bedenken, dass dem geänderten Entwurf, so wie er heute vorliegt, in der Schlussabstimmung alle Fraktionen des Bundestages zugestimmt haben. Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie dem Gesetz Ihre Zustimmung heute nicht versagten. – Vielen Dank.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 846/1/04 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 846/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

(C) Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 4.

Es ist getrennte Abstimmung beantragt worden. Wir stimmen daher zunächst ab über die Buchstaben a, b und c Doppelbuchstabe aa, jedoch ohne den Absatz 2 von § 232a. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Absatz 2 von § 232a! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist das Anliegen des Landesantrages erfüllt, so dass sich eine Abstimmung über ihn erübrigt.

Es bleibt abzustimmen über Buchstabe c Doppelbuchstabe bb. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **anzurufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

(D) Gesetz zur **Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** (Drucksache 849/04)

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

**Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Generalthema des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ist das der Gleichheit.

Namentlich geht es um die Frage, ob der Gesetzgeber Menschen, die sich in unserem Land zueinander bekennen, weiterhin allein auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung verschieden behandeln soll. Die Antwort Berlins hierzu ist ebenso klar wie diejenige des Bundestages: Nein. Der Staat hat die Menschen gleich zu behandeln und sich gefälligst aus ihren Schlafzimmern herauszuhalten. Wenn mein hessischer Kollege in einer Presseerklärung vom 29. Oktober 2004 diesen elementaren Grundsatz gesetzgeberischen Handelns als „schrakenlose Gleichstellungsideologie“ diskreditiert, stellt das die Dinge auf den Kopf. **Gleichbehandlung** ist keine Ideologie irgendwelcher politischen Strömungen. Sie ist ein **Verfassungsgebot**. Erst recht ist ihr eine Beschränkung wesensfremd. Im hessischen Ministerium der Justiz scheint das in Vergessenheit geraten zu sein.

Das Einzige, was die einen Partnerschaften von den anderen unterscheidet, ist, dass es den einen

**Karin Schubert** (Berlin)

- (A) gegeben ist, gemeinsame Kinder zu bekommen, den anderen nicht.

(Zuruf: Das ist entscheidend!)

Das Vorhandensein von Kindern kann aber naturgemäß nur bei solchen Gesetzen von Bedeutung sein, die an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen. Im Eherecht ist Letzteres gerade nicht der Fall. Noch gibt es keine gesetzliche Pflicht für Eheleute, Kinder zu bekommen. Ich denke, auch das hessische Ministerium der Justiz dürfte keine Pläne in diese Richtung schmieden.

Der **Antrag des Hamburger Senats**, wegen der **verlöbnisrechtlichen Regelungen** den Vermittlungsausschuss anzurufen, zeigt, dass auch dort mit **zweierlei Maß** gemessen wird. Man sollte generell über Sinn oder Unsinn einer gesetzlichen Regelung des Verlöbnisses streiten, insbesondere darüber, ob zwischen Verlobten ein **Zeugnisverweigerungsrecht** bestehen soll. Nur, wenn man hier althergebrachte Rechtsgrundsätze abschafft, muss dies für die einen wie für die anderen gelten. Es ist keinesfalls einzusehen, dass das Verlöbnisrecht, das wahrhaftig nicht mehr im Vordergrund der politischen Reformdiskussion stand, seit der Kranzgeldparagraf abgeschafft worden ist, über Nacht nicht mehr sein soll, nur weil auch ein paar homosexuelle Menschen das **Verlöbnis** missbrauchen könnten. Das kann wohl nicht richtig sein. Wenn wir es **abschaffen**, dann, bitte schön, **für alle**. Darüber sollte man nachdenken, aber nicht heute das Gesetz zur Änderung des Lebenspartnerschaftsrechts aufhalten. Dieses Gesetz brauchen wir. Berlin denkt darüber nach, ob es sich im Anschluss an das Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verlöbnis insgesamt zuwendet.

(B)

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen, der im bisherigen Gesetzgebungsverfahren besondere Aufmerksamkeit erfahren hat, nämlich den der **Stiefkindadoption**.

Die Forderung nach Gleichberechtigung von Eheleuten und Lebenspartnern im Bereich der Stiefkindadoption habe ich schon auf der **Justizministerkonferenz** im Herbst 2003 erhoben. Viele derer, die mir damals widersprochen haben, konnten inzwischen von der Richtigkeit der Forderung überzeugt werden. Zu meiner Freude zählen hierzu viele Vertreter der so genannten B-Länder. Sie haben erkannt, dass die Ermöglichung der Stiefkindadoption vor allem dem **Wohle des zu adoptierenden Kindes** dient. Das Kind wächst ohnehin in der Lebensgemeinschaft des leiblichen Elternteils mit seinem neuen Partner auf, sei er nun Ehegatte oder Lebenspartner. Hieran kann und will niemand etwas ändern.

Bei der Stiefkindadoption geht es daher allein um die rechtliche Absicherung dieser tatsächlich bereits bestehenden Lebenssituation, und zwar im Einvernehmen mit dem gegebenenfalls vorhandenen anderen leiblichen Elternteil und selbstverständlich nur nach Wahrung der Interessen des Kindes durch die Gerichte. Wer hier die Beteiligten in rechtlicher Unsicherheit belassen möchte und die Ermöglichung der Stiefkindadoption ablehnt, betreibt in Wahrheit ideo-

logisch motivierte Fundamentalopposition auf dem Rücken der Kinder. Das wird niemand unterstützen wollen, dem es um die Sache geht. Deswegen denke ich, Sie sollten hier zustimmen. – Danke schön.

(C)

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

**Erwin Huber** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz will die rotgrüne Koalition die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft weiter der Ehe angleichen. Die Bayerische Staatsregierung lehnt dieses Projekt ab. Es ist gesellschaftspolitisch verfehlt, verfassungsrechtlich fragwürdig, rechtlich problematisch, gesetzestechnischer Pfusch und schlicht überflüssig.

Die Koalition beruft sich auf das **Bundesverfassungsgericht**. Das heißt aber noch lange nicht, dass weitere Angleichungen rechtlich unproblematisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll sind.

Der Jubel von Herrn Abgeordneten **B e c k** – Bündnis 90/Die Grünen – im Bundestag, damit bereite man für Lesben und Schwule ein Fest, ist nicht ausreichend für rechtliche und gesellschaftspolitische Experimente.

Ich mache **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen dieses Gesetz geltend. Zu Recht heißt es in der Ausschussempfehlung:

Die Förderung der Ehe als Keimzelle des Staates hat gesellschaftspolitisch erste Priorität. Die Ehe sichert den Fortbestand der Generationenfolge und damit letztlich der Gesellschaft und des Staates.

(D)

Frau Kollegin Schubert, wenn Sie hier Gleichbehandlungsgrundsätze geltend machen, darf ich darauf hinweisen, dass selbst unter Juristen unstrittig ist, dass man **Gleiches gleich behandeln** muss, nicht aber Ungleiches. Dieser Einwand überzeugt nicht.

**Ehe und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft** sind eben **unterschiedliche Institutionen**. Wer pauschal rechtliche Regelungen, die für die Ehe gelten, auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften überträgt, wird dieser tatsächlichen und rechtlichen Unterschiedlichkeit nicht gerecht. Er relativiert die **in Artikel 6 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte Institution der Ehe**. Der Verfassungsauftrag der besonderen Förderung von Ehe und Familie läuft ins Leere, wenn das einfache Recht eins zu eins auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften angewandt wird. Die SPD sollte sich die eigenartige gesellschaftspolitische Sicht der Grünen nicht zu Eigen machen, mit der die Werteordnung des Grundgesetzes verwischt und verändert wird.

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen sind verfehlt. Sie orientieren sich nicht an sachlichen Notwendigkeiten, sondern lediglich an dem Kriterium, welche rechtlichen Regelungen ohne Zustimmung des Bundesrates getroffen werden können. Damit gaukeln Sie im Übrigen denjenigen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen



Erwin Huber (Bayern)

(A) wollen, Verbesserungen vor, die in Wirklichkeit zu Rechtsproblemen, Auseinandersetzungen und Belastungen führen.

Besonders verfehlt ist die Übernahme der Regelungen zur **Stiefkindadoption** in das Recht der Lebenspartnerschaften. Das Familienrecht ist in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet. Sie wollen aber die Adoption auch für homosexuelle Paare öffnen. Der gleichgeschlechtliche Partner soll das mitgebrachte leibliche Kind annehmen dürfen. Das hat zur Folge, dass die **verwandtschaftlichen Beziehungen zum biologischen Elternteil erlöschen** und nunmehr die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner rechtliche Eltern des Kindes sind.

Ich möchte dazu aus der Erklärung zitieren, die Bundestagsvizepräsidentin Dr. Antje Vollmer am 29. Oktober 2004 bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag abgegeben hat. Sie erklärte:

Mit der Adoption aber geht es nicht um ... Statusfragen von benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen, sondern allein um die Frage des Kindeswohls.

Kinderperspektive muss einen Vorrang vor Erwachsenenbedürfnissen und -wünschen haben, selbst wenn dies der berechtigte und sehr verständliche Kinderwunsch ist.

Ich zitiere weiter:

(B) Durch eine Adoption oder neue Formen der künstlichen Befruchtung verschwindet aber der ursprüngliche Elternteil oder manchmal sogar beide Eltern vollständig aus dem Blickfeld. Biologische Eltern und Kind werden einander fremd und entfremdet.

So weit die Ausführungen der Bundestagsvizepräsidentin bei der Beratung im Bundestag. Ich habe deshalb ausführlich zitiert, damit Sie diese Argumentation auch von anderer Seite hören.

Das neue Rechtsverhältnis – die **Adoption** – wird oft **oftmals die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft überdauern**, was die Gesetzesbegründung genauso verschweigt wie die Diskussion über den Sinn der Stiefkindadoption in der Ehe.

Wir beklagen zu Recht, dass bei Trennungsfamilien dem Kind die **Erfahrung mit Elternteilen verschiedenen Geschlechts** genommen wird, wenn etwa der Umgang mit dem Vater in hartnäckiger Weise vereitelt wird. Warum schaffen wir auf der anderen Seite rechtliche Regelungen, die dem Kind genau diese Erfahrung weiblicher und männlicher Lebenssicht nehmen sollen?

Ich möchte dazu noch einmal Frau Dr. Vollmer zitieren – sie schreibt –:

Ich fürchte aber, dass das generelle Recht auf Adoption hier eher problemverschärfend statt problemlösend wirkt, worauf auch ernst zu nehmende kinderpsychologische Stellungnahmen hinweisen. Der Staat ist nicht so omnipotent,

(C) alle Schicksalskonstellationen ausgleichen zu können. Er sollte es auch nicht versuchen.

Ansonsten erschöpft sich das Gesetz in der pauschalen unveränderten Übernahme von Rechtsinstitutionen, die selbst im Eherecht als reformbedürftig gelten. Die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse in Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft werden in keiner Weise berücksichtigt. Diese Kritik wurde schon in der **Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag** unüberhörbar vorgebracht. Aber Rotgrün ist taub für sachlichen und begründeten Einwand auch seitens der Sachverständigen und der Wissenschaftler.

**Versorgungsausgleich, Unterhalt, eheliches Güterrecht und Hinterbliebenenversorgung** sind auf unterschiedliche Erwerbsbiografien zugeschnitten, die in der Ehe wegen der Kindererziehung durchaus noch an der Tagesordnung sind und bleiben werden. Dem Versorgungsausgleich steht im Übrigen eine große Strukturreform bevor. Im ehelichen Unterhaltsrecht hat die Bundesregierung selbst Änderungen angekündigt. **Reformbedarf** im ehelichen Güterrecht wird diskutiert. Dennoch will die Koalition dies alles heute eins zu eins auf die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft übertragen.

Meines Erachtens geht es der rotgrünen Koalition gar nicht darum, sinnvolle und passende Regelungen für Lebenspartnerschaften zu schaffen. Es geht allein um ein fragwürdiges und problematisches gesellschaftspolitisches Signal. Das können und wollen wir nicht mittragen. Bayern unterstützt deshalb die Ausschussempfehlung: Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes. (D)

Sollte das Gesetz in Kraft treten, behalten wir uns eine verfassungsrechtliche Prüfung vor. Wir erwägen, aus den von mir dargelegten Gründen erneut das **Bundesverfassungsgericht** anzurufen.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Dr. Kusch (Hamburg).

**Dr. Roger Kusch** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatsminister Huber, Sie haben Hamburg nicht erwähnt. Frau Schubert hat Hamburg erwähnt, und zwar kritisch. Trotzdem stehe ich den Ausführungen von Frau Schubert näher.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich die Stärkung der Rechtsstellung der Lebenspartnerschaften auf die Fahnen geschrieben. Diesem rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Ziel entspricht das vorliegende Gesetz.

Dass wir trotzdem – Ihnen liegt ein entsprechender Plenarantrag vor – die Anrufung des Vermittlungsausschusses erwogen haben, liegt an einem Phänomen, das Sie, Frau Schubert, schon erwähnt haben, wofür Sie Hamburg aber zu Unrecht kritisiert haben. Unsere Begründung beginnt damit, dass wir in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz keinen sachlichen Grund sehen, **hinsichtlich des Verlöbnisses** einen Unterschied zwischen Lebenspartnern und

**Dr. Roger Kusch** (Hamburg)

- (A) Eheleuten zu machen. Wir wollen also **nicht**, wie Sie uns vorwerfen, **zweierlei Maß** anlegen.

Unserer Ansicht nach kann die Stärkung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft unmöglich mit einer **Schwächung der inneren Sicherheit** einhergehen. Es ist ein Schönheitsfehler dieses Gesetzes, dass durch Ausdehnung des Verlöbnisses auf gleichgeschlechtliche Partner auch das **Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess** ausgedehnt wird. Ein heute an sich schon antiquiertes Zeugnisverweigerungsrecht, das in eine effektive Strafverfolgung nicht passt, wird ausgeweitet.

Wenn Sie nun, Frau Schubert, das Angebot machen, über A/B-Grenzen hinweg **im Bundesrat** eine **Initiative** zu starten, um diesen für die innere Sicherheit unerfreulichen Zustand zu beenden, so kann Hamburg damit genauso leben wie mit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich greife deshalb Ihr Angebot auf: Im Hinblick auf eine gemeinsame Initiative, der ich große Erfolgsaussichten beimesse, wird Hamburg den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stellen.

Zum Schluss möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wenn Sie sich die Abstimmungsmehrheiten im Bundestag vor Augen führen und sehen, wie heute über dieses Gesetz abgestimmt wird, ist das Thema „Lebenspartnerschaft“ entgegen einigen Äußerungen von Staatsminister Huber kein Kampftema mehr auf der Grenzlinie von Rotgrün. Es ist kein A/B-Thema mehr. Ich meine, das ist ein Fortschritt für unser Land.

- (B) **Präsident Matthias Platzeck**: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 849/1/04 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 849/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen gewünscht wird, müssen wir zunächst feststellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung besteht. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19**:

Gesetz zur **Einführung der Europäischen Gesellschaft** (SEEG) (Drucksache 850/04)

Es spricht zu uns Herr Minister Hirche (Niedersachsen).

**Walter Hirche** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem zur Debatte stehenden Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Gesellschaftsform einer europäischen Kapitalgesellschaft für europaweit tätige und damit auch für

- (C) deutsche beteiligungswillige Unternehmen geschaffen werden.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt diese Zielsetzung uneingeschränkt. Aber mit dem vorliegenden Gesetz wird man ihr nicht gerecht. Die **Grundlage und die Voraussetzungen**, die deutsche Unternehmen **für** eine auch arbeitsmarktpolitisch dringend erforderliche erfolgreiche **Beteiligung an einer europäischen Kapitalgesellschaft** benötigen, **schaft** dieses **Gesetz nicht**. In Übereinstimmung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft sieht unsere Landesregierung vielmehr die **Gefahr**, dass sich europäische Unternehmen auf Grund der vorgesehenen Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes und der sich daraus letzten Endes in vielen Fällen ergebenden **Anwendung der rein deutschen paritätischen Mitbestimmung** hüten werden, deutsche Partner für eine Europäische Gesellschaft in Betracht zu ziehen.

Dieses Gesetz zwingt zu einer sehr genauen Betrachtung der europarechtlichen Vorgaben und ihrer Folgen. Wir alle müssen höllisch aufpassen, dass es nicht zu einer unnötigen Benachteiligung deutscher Gesellschaften im internationalen Wettbewerb kommt. Das können wir uns nicht leisten. Es wird **für unsere Arbeitsplätze** erhebliche **negative Folgen** haben.

Um dies zu verhindern, müssen wir bei dem Umsetzungsgesetz gemeinsam zu Regelungen kommen, die auch im europäischen Ausland und bei den dortigen Unternehmen möglichst hohe Akzeptanz, nicht kategorische Ablehnung hervorrufen.

(D)

Meine Damen und Herren, genauso interpretiere ich übrigens die am gestrigen Tag erteilte **Zustimmung der Bundesregierung zur EU-Fusionsrichtlinie**. Wir können nicht einfach ignorieren, dass die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten unser Mitbestimmungsmodell, vor allem die paritätische Mitbestimmung, ablehnt und zwölf von ihnen Mitbestimmungsregelungen nicht einmal kennen. Dort gibt es Befürchtungen zum Teil aus Unkenntnis. Gerade deshalb müssen wir mit der Fassung unserer eigenen Vorschriften vermitteln, dass die **Teilnahme von Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmervertreterinnen in Aufsichtsgremien** von Kapitalgesellschaften, die Sicherstellung von Anhörungs- und Informationsrechten sehr wohl **positive Effekte für das Unternehmen** haben können.

Wir sollten aber auch unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** deutlich werden lassen, dass Mitbestimmungsregelungen nicht das Ziel haben, dass Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen im Verwaltungsrat einer monistisch geführten Europäischen Gesellschaft z. B. gegen den Willen der Anteilseigner über das im Unternehmen investierte Kapital entscheiden können. Die Fassung des vorliegenden Gesetzes lässt dies aber zu. Dies muss geändert werden, weil sonst der Wirtschaftsstandort Deutschland Nachteile erleiden würde.

Walter Hirche (Niedersachsen)

(A) Wenn der **Bundeswirtschaftsminister bei den grenzüberschreitenden Fusionen Kompromissbereitschaft hinsichtlich der Begrenzung der Anzahl der Arbeitnehmersitze im Verwaltungsrat** gezeigt hat, wie die Zeitungen heute berichten, sollte dies doch auch für das vorliegende Gesetz, bei dem es inhaltlich um die gleichen Fragen geht, möglich sein.

Ich denke, dass wir, entsprechenden Willen vorausgesetzt, in dem von uns beantragten Vermittlungsverfahren dann auch zu einem vernünftigen Ergebnis kommen. – Ich danke Ihnen.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Riebel (Hessen).

**Jochen Riebel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mir zunächst den Hinweis erlauben, dass ich mir die Argumente, die Kollege Hirche vorgetragen hat, zu Eigen mache und sie aus hessischer Sicht um einen Aspekt ergänze.

(B) Uns geht es mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses darum, die auf europäischer Ebene neu geschaffene Kapitalgesellschaftsform deutschen Unternehmen nicht nur zu ermöglichen, sondern so auszugestalten, dass sie zu einer attraktiven, akzeptierten Option wird. **Hessen sieht die Gefahr, dass deutsche Unternehmen auf europäischer Ebene als Partner für eine Europäische Gesellschaft nicht in Betracht gezogen werden**, weil das Mitbestimmungsmodell, die paritätische Mitbestimmung in Kapitalgesellschaften, die sich über 55 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aus hessischer Sicht ausdrücklich bewährt hat, in Frankreich, Spanien, Italien und darüber hinaus auf kein Verständnis stößt.

In der Sache sieht die Regelung, die uns jetzt vorliegt, vor, dass sich bei der Beteiligung eines deutschen Unternehmens an einer Europäischen Gesellschaft bei Nichteinigung der höchste Arbeitnehmeranteil aus dem deutschen Mitbestimmungsmodell ergibt. Da dies bei ausländischen Investoren zweifelsfrei und sicher prognostizierbar auf erhebliche Bedenken stoßen wird, wird deutschen Unternehmen sozusagen eine Fußfessel angelegt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, wir befinden uns bei diesem in der Öffentlichkeit nicht besonders diskutierten und akzeptierten Problem in einem wichtigen **Teil des europäischen Integrationsprozesses**.

Ich möchte betonen, dass die Hessische Landesregierung die Mitbestimmung, wie sie sich in der Bundesrepublik entwickelt hat, für ein gutes Modell hält. Ich will aber darauf hinweisen, dass es nicht unser Ziel sein kann, dass der Rest Europas am deutschen Wesen genese. Wenn Sie informell oder offiziell in Frankreich mit einem überzeugten Sozialisten reden, werden Sie feststellen, dass er für das deutsche Mitbestimmungsmodell kein Verständnis hat.

(C) Was jetzt auf dem Tisch liegt, muss im Vermittlungsausschuss neu erörtert werden, damit wieder Investitionen getätigt werden, wodurch Arbeitsplätze entstehen und insgesamt Wachstum generiert wird. Das ist ein wichtiges Anliegen des Landes Hessen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Kuschke (Nordrhein-Westfalen).

**Wolfram Kuschke** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben es hier mit einem aktuellen Anlass zu tun, der auf einer fast 30-jährigen Geschichte beruht. Ich will die Entwicklung nicht darstellen, aber der Vollständigkeit halber erwähnen, dass wir uns seit mehr als 30 Jahren mit der Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft beschäftigen.

**Ausgangspunkt** für uns und auch für das Handeln der Bundesregierung sind zwei Rechtsakte aus dem Jahre 2001, nämlich die **Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft** und die **Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer**.

(D) Es kann kein Zweifel daran bestehen: Ein Ausführungsgesetz, das die Bundesregierung in Form eines Artikelgesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft vorgelegt hat, ist erforderlich; denn sowohl die Verordnung als auch die Richtlinie enthalten Regelungsaufträge für den nationalen Gesetzgeber, allerdings verbunden mit Wahlrechten, also auch **Gestaltungsmöglichkeiten für die innerstaatliche Umsetzung**. Die entsprechende Verordnung ist bereits am 8. Oktober dieses Jahres in Kraft getreten, so dass auch europarechtliche Gründe für die baldige endgültige Verabschiedung des Gesetzes sprechen.

Mit dem Gesetz sind mehrere Zielsetzungen verbunden, von denen die meisten unstrittig sein dürfen. Das hat auch die Diskussion in den vergangenen Wochen ergeben. So muss die neue Gesellschaftsform mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Aktienrechts vereinbar sein. Zudem ist der Aktionärs- und Gläubigerschutz auszugestalten. Schließlich müssen die deutschen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung in europarechtlich zulässiger Weise auf die Europäische Gesellschaft übertragen werden.

Es gibt einen entscheidenden Punkt, der von meinen beiden Vorrednern bereits genannt worden ist, bei dem ich mir angesichts des Tenors und des Duktus der Ausführungen aber nicht ganz sicher bin, wie man es damit zu halten hat. Wenn mehrfach betont wird, dass es gegen das Wesen der deutschen Mitbestimmung keine grundsätzlichen Bedenken gibt, Herr Kollege, dann stellt sich doch die Frage, ob hier nicht ein Popanz aufgebaut werden soll – ich glaube, es kann nicht anders verstanden werden –: Der Antrag auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wird damit begründet, dass die Anwendung des

**Wolfram Kuschke** (Nordrhein-Westfalen)

(A) deutschen Mitbestimmungsmodells bei ausländischen Investoren auf Bedenken stößt und daher deren Bereitschaft, mit deutschen Unternehmen eine Gesellschaft zu gründen, eher gering sein dürfte. Ich weiß nicht, ob es die richtige Strategie ist, Nachbarn, bei denen man Skepsis vermutet, auch gleich noch die Bedenken aufzuzeigen, die sie haben könnten.

**Wir glauben nicht, dass sich Wettbewerbsnachteile ergeben.** Auch die Bundesregierung sieht das so. Es ist mehrfach betont worden, dass der **besondere Vorteil der deutschen Mitbestimmung** in ihrer **Befriedungsfunktion in Krisenfällen** liegt. Dieser Beurteilung würden Sie sich im Zweifel anschließen, Herr Kollege. Wir würden dann aber auch gemeinsam zu der Schlussfolgerung kommen, dass das keine Standortnachteile mit sich bringt, weder national noch bei europäischen, internationalen Vorhaben.

Selbst die Antragsteller räumen letztlich ein, dass sich die Einführung der Europäischen Gesellschaft nicht für eine Grundsatzdiskussion in Sachen Mitbestimmung eignet. Sie gestehen in ihrer Begründung zu, dass die **Sicherung erworbener Mitbestimmungsrechte fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Richtlinie** ist und damit nicht zur Disposition des nationalen Gesetzgebers steht. Das ist richtig. Daher gibt es keinen Grund, eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Vielmehr ist hervorzuheben, dass die Europäische Gesellschaft zu einer Vielzahl von rechtlichen Neuerungen führt. Eine Neuerung ist die Möglichkeit, über die Form der Mitbestimmung in der zukünftigen Gesellschaft zu verhandeln. Dieser Verhandlungsgrundsatz ist Folge der Tatsache, dass es **in Europa höchst unterschiedliche Mitbestimmungstraditionen** gibt. Das ist richtigerweise schon dargestellt worden. Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird ein Spielraum eingeräumt, um im Einzelfall angemessene Lösungen zu finden. Das ist sicherlich für das deutsche Rechtssystem neu, aber aus europäischer Sicht eine große Chance für das Zusammenwachsen nationaler Rechtssysteme unter Einbeziehung der jeweiligen nationalen Traditionen in diesen Bereichen. Wir denken, dass diese Chance genutzt werden sollte.

Alles in allem, Herr Präsident, meine Damen und Herren: Die Einführung der Europäischen Gesellschaft eignet sich nicht für eine Grundsatzdiskussion über die Mitbestimmung, auch nicht, wenn vorher betont wird, dass es keine Grundsatzdiskussion ist. Vielmehr sollte das europäische Recht möglichst schnell umgesetzt werden. – Herzlichen Dank.

**Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben Herr **Staatssekretär Professor Dr. Geiger** (Bundesministerium der Justiz) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Andres (Bundesministerium für Wirtschaft

und Arbeit) und Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) abgegeben. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 850/1/04 vor.

Wer gemäß Ziffer 1 dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (**Bilanzkontrollgesetz** – BilKoG) (Drucksache 851/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 851/1/04 vor.

Wer gemäß Ziffer 1 dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungsärm** (Drucksache 855/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 855/1/04 vor. (D)

Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Gemäß unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Wir stimmen nun über die hierfür unter Ziffer 2 vorgeschlagene **Begründung** ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die Entschließung unter Ziffer 3. Wer ist dafür? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30 a):**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen – (Drucksache 367/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 367/1/04 vor.

\*) Anlagen 5 und 6

Präsident Matthias Platzeck

(A) Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Wer den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Frau **Senatorin Röpke** (Bremen) **zur Beauftragten** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33**:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Fahrgastrechte** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 903/04)

Es spricht zu uns Herr Minister Dr. Horstmann (Nordrhein-Westfalen).

**Dr. Axel Horstmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Zehn Jahre Bahnreform haben – bisher jedenfalls – für die Fahrgäste nicht alle Vorteile erbracht, die von ihr erwartet worden sind.

(B) Das schlägt sich in der **Entwicklung der Fahrgastzahlen** nieder. Die Bahn hat im Fernverkehr innerhalb dieser Zeit Marktanteile verloren, nicht gewonnen. Auch die steigenden Fahrgastzahlen im Nahverkehr sind nur auf massive quantitative Leistungsausweitungen zurückzuführen, die am Ende der Steuerzahler finanziert hat. Dass diese Entwicklung insgesamt nicht günstiger ausfällt, dazu tragen **massive Qualitätsmängel der Bahnleistungen** bei, die gerade in dieser Jahreszeit verstärkt auftreten.

Wie andere Beispiele der Bahnpolitik zeigen, ist es mit politischen Interventionen, mit politischem Druck nicht getan. Wir meinen, das Ordnungsgefüge von Bahnverkehrsunternehmen, öffentlichen Auftraggebern und Fahrgästen muss neu austariert werden: Die **Interessen der Fahrgäste** müssen ein **wichtigeres Kriterium für die Leistungserbringung** werden, **Pünktlichkeit muss ernster genommen werden**, Zugausfälle dürfen nicht in dem Maße auftreten, wie es zurzeit der Fall ist, andere Qualitätsmängel dürfen nicht in dem Maße auftreten, wie wir es gerade im Herbst immer wieder beobachten.

Der Ordnungsrahmen ist heute dadurch gekennzeichnet, dass die Unternehmen nicht verpflichtet sind, dem Fahrgast eine Entschädigung zu zahlen, wenn ihre Busse und Bahnen nicht pünktlich sind oder gar ausfallen. **Nach der geltenden Rechtslage sind jegliche Ansprüche des Fahrgastes wegen Verspätung und Zugausfall** nach der einschlägigen Vorschrift des § 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung **ausgeschlossen**, und zwar im Nahverkehr, im Fernverkehr und im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und Straßenbahnen.

Diese Rechtslage entstammt nicht dem letzten Jahrhundert, meine sehr verehrten Damen und Herren, sondern dem vorletzten Jahrhundert. Die Ein-

(C) räumung eines Beförderungsanspruchs und der gleichzeitige Ausschluss der Haftung mögen damals ein großer Fortschritt gewesen sein. Die Bahn hatte ein Transportmonopol, das jedermann zugute kommen sollte. Daher sollte sie für die damit einhergehenden typischen Risiken nicht haften müssen.

Heute sind Bahnen und andere Verkehrsunternehmen Wettbewerber um Fahrgäste, die sich auf Leistungsversprechen verlassen können wollen. Der Bund hat seine ehemalige Staatsbahn diesem **Wettbewerb** ausdrücklich zugeordnet und sie in ein **Wirtschaftsunternehmen** umgewandelt. Auch sie muss sich deshalb wie ein solches behandeln und sich an den allgemeinen Maßstäben des Vertragsrechts messen lassen.

Dies scheint übrigens die **Deutsche Bahn AG** genauso zu sehen. Die seit Oktober 2004 geltende **Kundencharta** ist ein Indiz dafür, dass das noch bestehende Nicht-Haftungsprivileg von der Bahn AG selbst als nicht mehr zeitgemäß betrachtet wird.

(D) Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des einschlägigen Bundesrechts will das Rechtsverhältnis zwischen der Bahn und ihren Fahrgästen ändern und die Fahrgastrechte stärken. **Gutes Geld** vom Fahrgast soll es künftig **nur für gute Leistungen** geben. Der Rechtsrahmen ist so auszurichten, dass er die Qualität des Schienenverkehrs fördert. Der Schlüssel dazu ist: Die Höhe der monetären Einnahmen ist in straffe Abhängigkeit zur verkehrlichen Leistungsgüte zu bringen, und zwar – das sollte die Länder interessieren – insbesondere im Nahverkehr, wo die Bahn zurzeit ihre „guten“ Geschäfte macht, aber bisher auch nicht freiwillig Haftungsregelungen für sich übernommen hat. Wir wollen deshalb das **Haftungsprivileg ändern**: § 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung soll dem Fahrgast einen **Anspruch auf Schadenersatz für den Fall eines Zugausfalls oder einer Verspätung um mehr als 20 Minuten** bieten.

Dieser Anspruch **setzt**, wie im allgemeinen Zivilrecht üblich, ein **Verschulden der Bahn voraus**. Die **Beweislast** soll jedoch **nicht beim Fahrgast** liegen. Sollten Ansprüche aus Kettentransporten durch unterschiedliche Verkehrsunternehmen entstehen, die im ÖPNV oft erst im Zusammenwirken die bestellte Leistung erbringen, richten sich die Schadenersatzansprüche nicht nur gegen den Vertragspartner selbst, sondern auch gegen die Bahn, die die Beförderung nur operativ durchführt.

Inhaltlich umfasst der Anspruch der Fahrgäste die entgeltfreie **Rückfahrt** des Fahrgastes **zum Ausgangspunkt der Fahrt** oder die **Erstattung der Kosten**, die der Fahrgast aufgewandt hat, um sein im Nahbereich liegendes Fahrziel **durch Benutzung anderer Verkehrsmittel**, z. B. Taxi, zu erreichen, oder **Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten**.

Die Beschränkung des Ersatzes auf die Schadenspositionen, die mit der „schlechten“ Nahverkehrsleistung unmittelbar selbst im Zusammenhang stehen, berücksichtigt die Besonderheiten des Schienenpersonennahverkehrs als Massentransportmittel

**Dr. Axel Horstmann** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) mit potenziell hohem Haftungsrisiko und gefährdet das moderate Fahrpreisniveau im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nicht.

Die Besonderheiten des Schienenpersonennahverkehrs, die diese Sonderregelung notwendig machen, zeichnen auch denjenigen Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs aus, der mit dem Personenbeförderungsgesetz unterfallenden Verkehrsträgern – Straßenbahnen, Bussen – abgewickelt wird. Diese Gemeinsamkeiten sprechen für eine **Vereinheitlichung der Rechtsstellung aller Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel**.

(Vorsitz: Vizepräsident Dieter Althaus)

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt deshalb die von mir dargestellte Neuregelung des § 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung auch in den Regelungsbereich des Personenbeförderungsrechts.

Im Gegensatz zum Schienenpersonennahverkehr wird der Schienenpersonenfernverkehr eigenwirtschaftlich erbracht. Staatliche Betriebskostenschüsse werden also nicht gewährt.

Die Rechtsbeziehung des Fahrgastes zur Bahn ist eine Geschäftsbeziehung klassischer Art und soll deshalb dem allgemeinen zivilrechtlichen Haftungssystem des BGB unterstellt werden. Schienenpersonenfernverkehr betreibende Eisenbahnen sollen allerdings die Möglichkeit erhalten, ihre Haftung vertraglich durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen** bei leicht fahrlässig verursachten Ausfall- sowie Verspätungsschäden auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen. Für unmittelbare Schäden können sie eine angemessene Pauschalierung vorsehen. Damit soll das besondere Risiko der Bahn, das sie als Massentransporteur auch im Fernverkehr hat, ausgeglichen werden.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, es geht Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht darum, die öffentlichen Personenverkehrsunternehmen mit Zahlungsverpflichtungen zu überziehen. Entsprechende Reaktionen und Behauptungen seitens der Deutschen Bahn belegen schon das zu Grunde liegende Missverständnis. Es geht nicht darum zu erreichen, dass die Bahn zahlt, sondern es geht darum zu erreichen, dass sie nicht zahlt, weil sie pünktlich fährt und ihre Fahrgäste so befördert, wie sie es ihnen versprochen hat. Es geht letztlich um die **Attraktivität und die Qualität des öffentlichen Verkehrs** – ein Ziel, das sowohl den Fahrgästen als auch den Verkehrsunternehmen selbst im Wettbewerb zum Vorteil gereicht.

Die Haftungsmechanismen, die wir vorschlagen, haben die **Sicherung eines störungsfreien Verkehrs** – soweit menschenmöglich – zum Zweck. Die an die Verkehrsunternehmen gerichtete **Haftungsandrohung** ist **Mittel zum Erreichen dieses Zwecks**. Wir alle würden uns am meisten freuen, wenn von diesem Mittel kein Gebrauch gemacht werden müsste.

Erstmals, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, liegt ein konkreter Gesetzentwurf vor,

nachdem der **Bundesrat vor genau einem Jahr in einer Entschließung eine entsprechende Forderung aufgestellt** hatte. Jetzt muss zur Sache gesprochen und entschieden werden. Ich bitte dies möglichst ohne Zögern zu tun. Insbesondere rufe ich dazu auf, nicht aus falsch verstandener Hilfestellung für öffentliche Verkehrsunternehmen heraus zu zögern, die Rechte der Fahrgäste zu stärken. Letztlich wird es in einem Wettbewerbssystem „Verkehr“ auch den Verkehrsunternehmen zum Vorteil gereichen, wenn sie sich ihren Fahrgästen in dieser Weise stellen müssen.

Die Politik, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist in der Mitverantwortung. Es geht darum, den ordnungsrechtlichen Rahmen so auszurichten, dass die Interessen der Fahrgäste höheres Gewicht erhalten als bisher. Die Politik ist mitverantwortlich für das, was Fahrgäste auf Bahnsteigen und in Zügen erleben und, wie man zum Teil sagen muss, auszuhalten haben. Ich bitte gerade uns Länder, diese Verantwortung wahrzunehmen. – Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

**Punkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes** (Drucksache 779/04)

Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) gibt für Herrn Staatsminister Miller eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag Brandenburgs vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 779/1/04 und rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 779/2/04! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 36:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich** (HdaVÄndG) (Drucksache 818/04)

Erste Wortmeldung: Herr Senator Dräger (Hamburg).

\*) Anlage 7

(C)

(D)

(A) **Ph.D. Jörg Dräger** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Einführung der Juniorprofessur hätte heute nicht auf der Tagesordnung stehen müssen, wenn der erste Versuch des Bundes zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzes verfassungsgemäß gewesen wäre.

Der Bund hatte mit der 5. HRG-Novelle seine Kompetenzen deutlich überschritten und gegen die Kulturhoheit der Länder verstoßen; denn ihm steht im Bereich der Hochschulen lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Sie bedingt, dass die Länder noch hinreichend Freiheiten haben, diesen Rahmen auszugestalten. Mit der damals im HRG im Detail beschriebenen Juniorprofessur als dem einzig möglichen Qualifikationsweg blieben hingegen den Ländern und damit auch den Hochschulen keine Gestaltungsmöglichkeiten. Das **Bundesverfassungsgericht** hat deswegen diese unnötige Überregulierung des Bundes mit seinem **Urteil vom 27. Juli dieses Jahres** völlig zu Recht gekippt und die **Länderrechte** entscheidend **gestärkt**.

Fehler, meine Damen und Herren, müssen jedoch schnellstmöglich repariert werden. Eine entsprechend schlanke und zügig zu beschließende **Reparaturnovelle** ist sinnvoll und nötig. Der Bund ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf jetzt endlich dabei, die selbst verursachten Probleme bei der Einführung der Juniorprofessur zu bereinigen.

Bei unserer heutigen Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf geht es um die **Schaffung von Rechtssicherheit** für die mehr als 600 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für Tausende befristet angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Bundesrepublik. Diese im Wissenschaftsbereich Tätigen und die Hochschulen haben Karriereplanung und Vertragsrecht an den Qualifikationswegen und Befristungszeiträumen der 5. Novelle des HRG ausgerichtet.

Der Wegfall der Befristungsgrundlage hat deshalb bei allen Beteiligten zu erheblicher Verunsicherung bis hin zu der Drohung geführt, mittels einer Klagewelle eine unbefristete Anstellung zu erreichen. Das Hochschulsystem in Deutschland braucht aber keine Klagen auf Grund von Rechtsunsicherheit und Überregulierung, sondern Freiräume für wissenschaftliche Exzellenz.

Rechtssicherheit ist insoweit schnellstens herzustellen. Rechtssicherheit ist aber auch generell gerade vor dem Hintergrund der mit der Juniorprofessur verbundenen Ziele erforderlich; denn die Juniorprofessur als ein möglicher Qualifikationsweg ist sinnvoll und richtig.

Erstens wollen wir die **Abwanderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftler** ins Ausland **stoppen** und gleichzeitig für die derzeit im Ausland Tätigen attraktive Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland schaffen. Dies erreichen wir nur, wenn wir wie mit der Juniorprofessur früher und flexibler als bisher die Möglichkeit eröffnen, eigenständig zu forschen und zu lehren.

Zweitens wollen wir den **wissenschaftlichen Nachwuchs verjüngen**; denn das heutige Erstberufungsalter ist mit 42 Jahren deutlich zu hoch.

Hamburg hat ebenso wie andere Bundesländer die Chancen der Juniorprofessur frühzeitig erkannt und sie deshalb in seinem Hochschulgesetz bereits verankert. Aber auch dann, wenn wir die Juniorprofessur für den zukünftig besten Qualifikationsweg halten, muss er nicht der einzig mögliche sein. Nur durch **Wettbewerb der Wege und Systeme** – nicht durch Überregulierung und Verbot – werden wir Akzeptanz für die nötigen Veränderungen im Hochschulwesen schaffen.

Meine Damen und Herren, der Reformbedarf des Wissenschaftsstandorts Deutschland verlangt nach klaren rechtlichen Zuständigkeiten. Insofern freue ich mich über die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf niedergelegte **Bereitschaft des Bundes**, das **Hochschulrahmengesetz insgesamt auf den Prüfstand zu stellen**. Dies ist auch dringend nötig; denn das Hochschulrahmengesetz in seiner heutigen Form hat mehr geschadet als genutzt. Ohne HRG wären wir bei der Reform des Hochschulwesens deutlich weiter, als wir es heute erst sind.

Gleichwohl verträgt die Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Hochschulen keinen weiteren Aufschub. Wie auch immer über die Bundeskompetenz im Rahmen der Föderalismuskommission entschieden wird – kein HRG oder ein auf sehr wenige Kernpunkte verschlanktes HRG –, die jetzt vom Bund vorgelegte Novelle stellt für die sofortige Reparatur einen praktikablen Weg dar.

Aus diesen Gründen wird Hamburg ohne Präjudiz für die Zukunft eines HRG gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erheben. – Danke schön.

**Vizepräsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!

Herr Staatssekretär Catenhusen (Bundesministerium für Bildung und Forschung).

**Wolf-Michael Catenhusen**, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Tat geht es heute darum, in einer Reparaturnovelle negative Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 für das deutsche Hochschulsystem und insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Deutschland aufzufangen. Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts ist zum einen die bundesrahmenrechtliche Grundlage für die Personalkategorie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entfallen. Zum anderen wurde aus schwer nachvollziehbaren Gründen auch das neu gestaltete Zeitvertragsrecht aufgehoben.

Wir sind uns heute Gott sei Dank darüber einig, dass es das gemeinsame **Interesse von Bund und Ländern** ist, das **Reformmodell „Juniorprofessur“**

(C)

(D)

## Staatssekretär Wolf-Michael Catenhusen

- (A) **rechtlich abzusichern** und zugleich die Rechtsunsicherheit im Umgang mit dem Befristungsrecht so schnell wie möglich zu beenden. Beiden Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung in vollem Umfang Rechnung.

Darüber hinaus wird in § 57f HRG vorgesehen, dass befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter auch nach Ausschöpfung des HRG-Befristungsrahmens mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 befristet beschäftigt werden können. Hierdurch soll zum einen der erneute Übergang auf das neue Befristungsrecht weiter erleichtert werden. Zum anderen sollten wir diese Zeit gemeinsam – jeder in der Verantwortung, die die **Föderalismuskommission** ihm zuweisen wird – dazu nutzen, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal nach der Qualifizierungsphase zu verbessern.

Die Bundesregierung unterstützt das **Votum des Wissenschaftsrates** zur Erleichterung der unbefristeten Beschäftigung qualifizierter Wissenschaftler unterhalb der Professur. Hier besteht nach Abschluss der Verhandlungen über die **Reform des BAT** dringender Handlungsbedarf mit Blick auf spezifische Regelungen für den Wissenschaftsbereich.

Wir sind uns sicherlich auch darüber einig, dass wir mit dieser Reparaturnovelle **keine Entscheidung über die Zukunft des Hochschulrahmengesetzes vorwegnehmen** und auch nicht dem Ausgang der Diskussion in der Föderalismuskommission von Bundestag und Bundesrat über die künftige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten vorgreifen. Heute geht es lediglich darum, umgehend, bis zum Jahresende, die dringend notwendige Rechtssicherheit bei der Juniorprofessur und den befristeten Arbeitsverträgen zu schaffen.

- (B)

Herr Dräger, im Jahr 2000 hat der Wissenschaftsrat nach zehnjähriger quälender Reformdebatte und nach Aufdeckung der Schwächen der bisherigen Habilitationsstruktur in Deutschland die **Abschaffung der Habilitation** empfohlen. Dieser Empfehlung widersetzten sich die Länder damals nicht. Wenn nun wiederum die Verfassungslage eintritt, die durch ein Nebeneinander von Juniorprofessur und Habilitation gekennzeichnet ist, dann dokumentiert dies, dass die abstrakte Kritik, wenn die Reformschritte vollzogen werden sollen, für den einen oder anderen auch die Versuchung enthält, sich zum Anwalt des Bestehenden zu machen.

Es ist nun unsere gemeinsame Aufgabe, das in der Juniorprofessur liegende Reformpotenzial für die rasche Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu nutzen. In diesem Zusammenhang danke ich sehr herzlich für die intensive und gute Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftsressorts der Länder und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Interesse der Betroffenen. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind im fachlichen Konsens mit der Länderseite entwickelt worden. Wenn Sie heute und der

Bundestag in der nächsten Woche die entsprechenden Entscheidungen treffen, werden wir Zehntausenden junger Menschen wieder eine klare Perspektive zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Karriere geben. – Danke schön.

(C)

**Vizepräsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!

Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuss für Kulturfragen, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 37:**

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (**Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz** – SkResNOG) (Drucksache 782/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 782/1/04 vor. Ich rufe hieraus auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

(D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 40:**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsmaßnahmen für die **Korrektur der Haushaltsungleichgewichte** gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 636/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 636/1/04 und ein Landesantrag in Drucksache 636/2/04 vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

\*) Anlage 8



**Vizepräsident Dieter Althaus**

(A) Nun zur Abstimmung über den Landesantrag! Wer für den Landesantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 41:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der **Arbeitszeitgestaltung** (Drucksache 737/04)

Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 737/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Es erübrigt sich eine Abstimmung über Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Bitte das Handzeichen zu:

(B) Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 43:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Finanzierungsinstrument für die Umwelt** (LIFE+) (Drucksache 772/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 772/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 48:**

Zehnte Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (10. RSA-ÄndV) (Drucksache 788/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt in Drucksache 788/1/04, der Verordnung **nach Maßgabe einer Änderung** zuzustimmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie oben festgelegt, **zugestimmt**.

**Punkt 56:**

Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (**Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz** – EntschRErgG)(Drucksache 906/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache 906/1/04 für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? – Minderheit.

\* ) Anlage 9

\* ) Anlage 10

(C)

(D)

Vizepräsident Dieter Althaus

(A) Ich stelle fest, dass der Bundesrat einen **Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt.**

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgearbeitet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 17. Dezember 2004, 9.30 Uhr. (C)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.57 Uhr)

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 805. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**  
(Bayern)  
zu **Punkt 64** der Tagesordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu den Beratungen des Vermittlungsausschusses mitgeteilt, in den Jahren 2005 bis 2009 sei zu Gunsten der großen Krankenhäuser mit Verbesserungen des Fallpauschalenkatalogs sowie der Zusatzentgelte zu rechnen. Es hat die Verbesserungen des Katalogs auf jeweils 2 % in 2005 bis 2007 sowie auf je 1 % in 2008 und 2009 beziffert. Zusätzlich wurde eine Verbesserung durch Zusatzentgelte in Höhe von 6 % des Budgets in 2005 bis 2009 angekündigt. Die Zustimmung des Freistaates Bayern zum **Zweiten Fallpauschalenänderungsgesetz** erfolgt auf der Grundlage, dass die vom Bundesministerium für Gesundheit in Aussicht gestellten Verbesserungen auch tatsächlich eintreten.

**Anlage 2****Umdruck Nr. 10/2004**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 806. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

(B)

**I.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 1**

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 832/04)

**Punkt 8**

Gesetz zur Gründung einer **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** (BlmA-Errichtungsgesetz) (Drucksache 839/04)

**Punkt 10**

Gesetz zur **Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes** (Drucksache 841/04)

**Punkt 12**

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 843/04 [neu])

**Punkt 13**

Gesetz zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 844/04)

**Punkt 14**

Gesetz zur Verlängerung der **Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO** (Drucksache 845/04, zu Drucksache 845/04)

**Punkt 17**

Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (**Anhörungs-rü-gengesetz**) (Drucksache 848/04)

**Punkt 21**

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (**Bilanzrechtsreformgesetz** - BilReG) (Drucksache 852/04)

**Punkt 23**

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 854/04)

**Punkt 25**

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. April 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze** im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus - Rozvadov/Roßhaupt (Drucksache 856/04)

**Punkt 26**

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der **Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 857/04)

(C)

(D)

**II.**

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

**Punkt 4**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (**Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz**) (Drucksache 835/04)

**Punkt 6**

Gesetz zur **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 837/04)

**Punkt 7**

Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Richtlinien-Umsetzungsgesetz** – EURLUmG) (Drucksache 838/04)

**Punkt 9**

Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (**Anpassungsausschlussgesetz**) (Drucksache 840/04)

(A) **Punkt 11**  
Einundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (21. BAföG-ÄndG) (Drucksache 842/04)

**Punkt 16**  
Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur **Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter** (Drucksache 847/04)

**Punkt 22**  
Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Prozesskostenhilfegesetz**) (Drucksache 853/04)

**Punkt 27**  
Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 886/04)

**Punkt 28**  
Gesetz zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die **Vorrechte und Immunitäten von ATHENA** (Drucksache 858/04)

**Punkt 29**  
Gesetz zum **EU-Truppenstatut** vom 17. November 2003 (Drucksache 859/04)

**Punkt 58**  
Zweites Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 909/04, Drucksache 909/1/04)

### III.

**Die Gesetzentwürfe nach Maßgabe der in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:**

**Punkt 31**  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur **Regelung von Gesundheitsfachberufen** (Drucksache 790/04, Drucksache 790/1/04)

**Punkt 32**  
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Art. 6 des 32. Gesetzes zur **Verbesserung des Mietrechts** und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Drucksache 777/04, Drucksache 777/1/04)

### IV.

**Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 35**  
Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Pfandbriefrechts** (Drucksache 781/04, Drucksache 781/1/04)

### V.

**Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 38**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. April 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, der **Republik Polen** und der **Tschechischen Republik** über den **Bau einer Straßenverbindung in der Euroregion Neiße**, im Raum zwischen den Städten Zittau in der Bundesrepublik Deutschland, Reichenau (Bogatynia) in der Republik Polen und Hrádek nad Nisou/Grotttau in der Tschechischen Republik (Drucksache 783/04)

### VI.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 39**  
**Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2003** (Drucksache 746/04, Drucksache 746/1/04)

**Punkt 42**  
Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Beschaffung von Verteidigungsgütern** (Drucksache 778/04, Drucksache 778/1/04)

(C)

(D)

(A) **Punkt 49**  
Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum **Atomgesetz** (Drucksache 785/04, Drucksache 785/1/04)

**Punkt 51**  
... Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 776/04, Drucksache 776/1/04)

## VII.

### Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 44**  
Zweite Verordnung zur Änderung der **Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung** (Drucksache 774/04)

**Punkt 45**  
Zehnte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 786/04)

**Punkt 46**  
Verordnung zur **Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 787/04)

(B) **Punkt 47**  
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005**) (Drucksache 784/04)

**Punkt 50**  
Zweite Verordnung zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (**2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung**) (Drucksache 810/04)

## VIII.

### Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 52**  
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für **europaweite eGovernment-Dienste – PEGSCO**) (Drucksache 792/04, Drucksache 792/1/04)

**Punkt 53**  
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 757/04)

(C) **Punkt 54**  
Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 793/04)

**Punkt 55**  
Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 797/04)

## Anlage 3

### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu den **Punkten 59 a) bis d) und 60 a) bis c)**  
der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz stimmt mit dem Grundanliegen der Gesetzentwürfe und Entschließungen überein, übermäßige Reglementierungen in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abzubauen. Neben einer höheren Transparenz staatlichen Handelns würde ein Beitrag zur Kostenentlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung geleistet. Damit könnten zugleich neue Gestaltungsspielräume und flexibleres Handeln der regionalen und kommunalen Ebenen ermöglicht werden.

Rheinland-Pfalz legt Wert darauf, dass detailreiche Vorlagen qualifiziert beraten werden. Es ist bedauerlich, dass die Ausschüsse des Bundesrates ihre Arbeit zu den Tagesordnungspunkten 59 und 60 nicht abschließen konnten. Auch die vor wenigen Tagen vorgelegten umfangreichen Änderungsanträge von acht Ländern hätten es verdient gehabt, nicht von einer knappen Mehrheit in einer Entweder-oder-Entscheidung durchgesetzt zu werden; angesichts ihrer Bedeutung hätte es einer Beratung in den zuständigen Ausschüssen bedurft.

Rheinland-Pfalz wird sich daher bei den Entscheidungen in der Sache der Stimme enthalten.

## Anlage 4

### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil die Bundesregierung die Zusage gegeben hat, bei der Überprüfung auf Grund der Revisionsklausel nach dem Kommunalen Optionsgesetz nicht nur die Höhe der kommunalen Gesamtentlastung zu prüfen,

- (A) sondern auch darauf zu achten, dass deren Verteilung auf die Länder in einem angemessenen Verhältnis zur Verteilung der erwarteten Kosten des Ausbaus der Betreuung für Kinder unter drei Jahren nach dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz** steht.

## Anlage 5

### Erklärung

von Staatssekretär **Prof. Dr. Hansjörg Geiger**  
(BMJ)  
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Gerd Andres (BMWA) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Thematik grenzüberschreitender wirtschaftlicher Aktivitäten und Strukturveränderungen von Unternehmen in einem zusammenwachsenden Europa beschäftigt uns seit Jahrzehnten. Auf der einen Seite steht das Engagement für eine Liberalisierung des Gesellschaftsrechts in einem gemeinsamen Binnenmarkt, auf der anderen Seite ist mit der Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts untrennbar die Frage nach der Mitwirkung der Arbeitnehmer verbunden.

In Deutschland besteht insoweit eine lange und bewährte Praxis. Die Mitbestimmung ist ein Grundpfeiler unserer Sozial- und Wirtschaftsordnung. Sie sichert den sozialen Frieden und ist ein Stück gelebte Demokratie in deutschen Unternehmen.

- (B) Andere Mitgliedstaaten – wenn auch nicht alle – können ebenfalls auf eigene Mitbestimmungstraditionen zurückblicken. Europa kennt eine Formen- und Modellvielfalt der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer, die sehr unterschiedlich und daher nur schwer vergleichbar ist.

Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene zu sichern und auszubauen war in der Vergangenheit und bleibt für die Zukunft eine wichtige Aufgabe. Auch auf dem gestrigen Wettbewerbsfähigkeitsrat ist in der Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer eine Einigung gelungen. Wie bereits beim Europäischen Betriebsrat und bei der Europäischen Gesellschaft konnte der Vorrang von Verhandlungen gesichert werden. Wir haben deutlich gemacht, dass die Mitbestimmung in Europa eine wichtige Errungenschaft ist, die wir nicht preisgeben dürfen.

Einen geradezu historisch zu nennenden Schritt nach vorn auf diesem Weg brachte nach über 30-jährigen Verhandlungen der 8. Oktober 2001. Mit der Verabschiedung der Verordnung und der Richtlinie über die Europäische Gesellschaft wird erstmals eine europaweit einheitliche Rechtsform für größere Unternehmen geschaffen, die von den nationalen Rechtsordnungen weitgehend losgelöst ist.

Die europäischen Vorgaben in der Verordnung und der Richtlinie bilden das Fundament dieser

neuen europäischen Rechtsform. Die Umsetzungsgesetze der Mitgliedstaaten und damit auch das Gesetz zur **Einführung der Europäischen Gesellschaft** (SEEG) machen die SE praxistauglich. Dabei ist es gelungen, die Interessen der Unternehmen an flexiblen Strukturen und die Interessen der Arbeitnehmer, ihre erworbenen Rechte zu schützen, ausgewogen miteinander zu verbinden.

Wesentliches Element des gefundenen SE-Kompromisses über die Beteiligung der Arbeitnehmer ist die Verhandlungslösung. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Mitbestimmungstraditionen der Mitgliedstaaten.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer soll vorrangig im Wege freier Verhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite ausgestaltet werden. Dieser Ansatz ist vom Europäischen Betriebsrat her bekannt. Neu ist jedoch, dass sich das Verhandlungsprinzip auch auf die Unternehmensmitbestimmung erstreckt.

Wenn eine Mindestzahl der betroffenen Arbeitnehmer aus einem Land mit Unternehmensmitbestimmung stammt – 25 % bei einer Fusion bzw. 50 % bei Gründung einer Holding oder Tochtergesellschaft –, ist die Fortgeltung der Mitbestimmung auf dem höchsten bisherigen Niveau garantiert. Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, kann die Mitbestimmung durch einen entsprechenden Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums der Arbeitnehmer (BVG) gesichert werden.

Gestaltungsspielraum besteht für den nationalen Gesetzgeber bei der Frage, wie und durch wen die Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften im BVG vertreten werden.

Diese Gestaltungsmöglichkeit nutzt das Umsetzungsgesetz, indem es nicht auf bisher bestehende Verfahrensvorschriften wie die Urwahl oder Delegiertenwahl zurückgreift, sondern einen neuen und einfacheren Weg beschreitet.

Um einerseits eine möglichst breite Legitimation zu erreichen und andererseits den bürokratischen und zeitlichen Aufwand für die beteiligten Unternehmen gering zu halten, nutzen wir die vorhandenen Betriebsratsstrukturen. Die jeweiligen Betriebsräte auf oberster Ebene, also die Konzern- und Gesamtbetriebsräte, wenn es solche nicht gibt, die Betriebsräte bilden ein Wahlgremium. Es entscheidet über die aus Deutschland teilnehmenden Mitglieder des BVG nach Maßgabe der im Gesetz vorgegebenen Kriterien, insbesondere des Proportionalitätsgrundsatzes. In Anlehnung an das Mitbestimmungsgesetz von 1976 können sowohl leitende und nicht leitende Arbeitnehmer als auch Gewerkschaftsvertreter die Interessen der deutschen Arbeitnehmer im BVG vertreten.

Auch für die Wahl der aus Deutschland kommenden Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der SE sowie des SE-Betriebsrats ist ein aus Betriebsräten bestehendes Wahlgremium verantwortlich. Um dieses einfache und kostengünstige Verfahren der Einbeziehung der nationalen Arbeitnehmervertre-

(C)

(D)

(A) tungsstrukturen beneiden uns andere Mitgliedstaaten.

Erstens zur Optionslösung: Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stützt sich auf die Befürchtung, dass deutsche Unternehmen auf europäischer Ebene als Partner für eine Europäische Gesellschaft nicht in Betracht kommen. Diese Befürchtung ist unberechtigt.

Der Vorschlag des Bundesrates, zur Abwehr dieser erwarteten Folge von der in Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie geregelten Optionslösung Gebrauch zu machen, ist weder sachgerecht noch zielführend. Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Auffangregelung für den Gründungsfall der Verschmelzung nicht in nationales Recht umzusetzen. Dies hat zur Folge, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ausschließlich im Wege einer Vereinbarung geregelt werden kann. Kommt es zwischen dem Besonderen Verhandlungsgremium und der Unternehmensseite nicht zu einer Vereinbarung, ist die Gründung der SE endgültig gescheitert. Das Letztentscheidungsrecht über die Gründung einer SE liegt grundsätzlich bei der Anteilseignerseite. Durch das Gebrauchmachen von der Optionslösung würde der Anteilseignerseite dieses Letztentscheidungsrecht genommen. Die Attraktivität deutscher Unternehmen als Fusionspartner bei der Gründung einer SE wird hierdurch nicht gesteigert.

(B) Die Forderung, Deutschland solle von der Optionslösung Gebrauch machen, ist in der Anhörung des Deutschen Bundestages zum SEEG von keiner Seite gestellt worden. Bisher hat auch keiner der Mitgliedstaaten, die die Europäische Gesellschaft in nationales Recht umgesetzt haben, von der Optionslösung Gebrauch gemacht. Das zeigt, dass die Optionslösung kein geeignetes Mittel ist, um positive Akzente bei der Standortfrage zu setzen.

Zweitens zur Mitbestimmung im monistischen System: Eine andere Ausgestaltung der Mitbestimmung im monistischen System als im SEBG ist sachlich nicht geboten und aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Bei der Ausgestaltung der Mitbestimmung in einer SE ist allein die Definition der Mitbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie maßgeblich. Dieser Definition liegt bewusst keine qualitative, wertende Betrachtung zu Grunde, sondern nur eine quantitative Betrachtung entsprechend den Anteilen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Dabei unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen dem monistischen und dem dualistischen System. Alle Mitglieder im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der SE haben die gleichen Rechte und Pflichten. An diese Vorgaben, die das Umsetzungsgesetz beachtet, ist der jeweilige nationale Gesetzgeber gebunden. Eine andere Ausgestaltung ist mit europäischem Recht nicht vereinbar. Ein Spielraum für die Umsetzung besteht nicht.

Dies zeigen auch die Umsetzungsregelungen in den Mitgliedstaaten, die die Europäische Gesell-

(C) schaft bereits in ihr nationales Recht eingeführt haben. Sie entsprechen insofern der im SEBG vorgenommenen Umsetzung.

Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses berücksichtigt zudem eine entscheidende Änderung nicht, die auf Grund der Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag vorgenommen worden ist. Es geht um die Regelung in § 35 Abs. 3 SEAG-neu. Durch diese wird sichergestellt, dass in einem paritätisch besetzten Verwaltungsrat bei einem Ausschluss der geschäftsführenden Direktoren vom Stimmrecht eine einseitige Verschiebung der Parität zu Lasten der Vertreter der Anteilseignerseite nicht eintreten kann. Dieser Fall ist der einzige, der in der Anhörung als problematisch angesehen wurde. Diese Änderung ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob dieses für die Unternehmen wichtige Gesetz durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses weiter verzögert werden soll.

Immer wieder wird von Arbeitgeberseite vorgetragen, deutsche Unternehmen kämen auf Grund der Mitbestimmung als Partner einer SE-Gründung nicht in Betracht. Dies ist eine Behauptung, die durch nichts bewiesen ist. Sie fußt auf der generellen Ablehnung der Mitbestimmung und ignoriert ihre nachgewiesenen positiven Einflüsse auf den sozialen Frieden, ohne den wirtschaftlicher Erfolg nicht möglich ist.

Die deutsche Wirtschaft ist stark geworden durch das partnerschaftliche Miteinander von motivierten und qualifizierten Arbeitnehmern und Unternehmern, die sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst sind. (D)

Durch die Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE sind die Grundsätze des Mitgestaltens und Mitverantwortens von Unternehmensentscheidungen auch in Europa zu einem wichtigen Eckpfeiler geworden. Sie sind zukunftsweisend für andere europäische Vorhaben. Die soziale Dimension der Europäischen Union hat mit der SE Kontur gewonnen.

## Anlage 6

### Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)  
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses geht es dem Bundesrat darum, die auf europäischer Ebene neu geschaffene Gesellschaftsform – die **Europäische Gesellschaft** (Societas Europaea – SE) – auch für deutsche Unternehmen als eine attraktive Option auszugestalten.

Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass deutsche Unternehmen auf europäischer Ebene als Partner für eine Europäische Gesellschaft nicht in Betracht

(A) kommen. Die bereits im europäischen Recht verankerte Verhandlungslösung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Vorrang der Verhandlungslösung ist aus anderen europäischen Mitbestimmungsmodellen bekannt, z. B. der Regelung der europäischen Betriebsräte. Verhandlungslösungen bieten die Möglichkeit, unternehmensspezifische Regelungen zu finden, die sowohl der Unternehmensseite als auch der Beschäftigten gereicht werden.

Problematisch erscheint aus der Sicht deutscher Unternehmen jedoch die Auffangregelung, die immer dann greift, wenn die Verhandlungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zu einer Mitbestimmungsvereinbarung geführt haben und ein Beschluss über den Abbruch der Verhandlungen nicht gefasst wurde. Danach bemisst sich der Anteil der Arbeitnehmer zwingend nach dem höchsten Arbeitnehmeranteil im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften vor Gründung der SE. Es ist davon auszugehen, dass sich der höchste Arbeitnehmeranteil bei der Beteiligung eines deutschen Unternehmens an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft aus dem deutschen Mitbestimmungsmodell ergibt. Da dieses bei ausländischen Investoren auf Bedenken stößt, dürfte deren Bereitschaft, mit deutschen Unternehmen eine Europäische Gesellschaft zu gründen, eher gering sein. Für den Fall der Verschmelzung sollte eingehender geprüft werden, ob von der Umsetzung der Auffangregelung abgesehen werden sollte.

(B) Darüber hinaus können sich aus der vorgesehenen Regelung zur Mitbestimmung im monistischen System gravierende Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen und in der Folge auch für den deutschen Arbeitsmarkt ergeben. Die EG-Verordnung 2157/2001, die seit dem 8. Oktober 2004 in der Europäischen Gemeinschaft gilt, erlaubt es Unternehmen, bei der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft zwischen dem dualistischen Modell (Aufsichts- und Leitungsorgan) und dem monistischen Modell (Verwaltungsorgan) der Unternehmensleitung zu wählen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der monistisch organisierten SE ist zunächst ebenfalls durch freie Verhandlungen zwischen den Leitungsorganen der beteiligten Gesellschaften und der Arbeitnehmerseite zu bestimmen. Wird dabei keine Einigung erzielt, gilt die Auffangregelung. Danach ist das höchste jeweilige nationale Niveau der Mitbestimmung für die Zahl der Arbeitnehmervertreter maßgeblich.

Nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll der Arbeitnehmeranteil aus dem Mitbestimmungsrecht des dualistischen Systems 1 : 1 in das auch für die Geschäftsführung zuständige Verwaltungsorgan nach dem monistischen System übertragen werden. Es ist davon auszugehen, dass damit die Gründung einer monistischen SE unter Beteiligung einer deutschen mitbestimmten Aktiengesellschaft eine theoretische Variante bleibt; denn für ausländische Unternehmen, die an dem international verbreiteten und am Kapitalmarkt bekannten monis-

(C) tischen Leitungssystem festhalten wollen, ist diese Vorstellung eher abschreckend.

Aus dem Grundsatz der SE-Richtlinie, dass die bisherige Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleiben soll, lässt sich für das deutsche Recht keine eindeutige Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ableiten; denn die bisherige Regelung zur Mitbestimmung in Deutschland bezog sich alleine auf das dualistische System Aufsichtsrat (Besetzung mit Arbeitnehmervertretern) und auf den Vorstand, also auf zwei Organe, die in der monistischen SE vollständig in einem einzigen Verwaltungsorgan aufgehen. Hier ist der Verwaltungsrat zugleich Leitungs- und Überwachungsorgan der SE. Die Übertragung der Grundsätze der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat einer monistischen SE, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, bedeutet daher einen Machtzuwachs der Arbeitnehmervertreter in einer monistisch geführten SE: Sie sind im Verwaltungsrat zusätzlich zu den Kontrollfunktionen, die den Aufgaben des Aufsichtsrats im dualistischen System entsprechen, in unternehmerische Entscheidungen einzubinden, die im dualistischen System vom Vorstand getroffen und vom mitbestimmten Aufsichtsrat nur überwacht werden.

Eine solche schematische Gleichbehandlung von Aufsichtsrat und Verwaltungsrat wird vor dem Hintergrund der Mitbestimmungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zumindest teilweise für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten, da die Anteilseignerseite eines Unternehmens bei einem paritätisch besetzten Verwaltungsrat auch bei zahlreichen Entscheidungen, die die Unternehmensplanung betreffen, letztlich auf das Zweitstimmrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden angewiesen wäre.

(D) Die zukünftig in Deutschland geltende Regelung zur Europäischen Gesellschaft muss so ausgestaltet werden, dass die für das dualistische System geltenden Grundsätze zur Unternehmensmitbestimmung qualitativ und ihrer gesellschaftsrechtlichen Funktion entsprechend auf die bislang unbekannt monistische Gesellschaftsstruktur übertragen werden. Nur dann haben deutsche Unternehmen eine Chance, europäische Partner für die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft zu gewinnen.

## Anlage 7

### Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**  
(Bayern)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Josef Miller gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes** vorgelegt. Diese Ände-



(A) rungsvorschläge kann ich aus der Sicht Bayerns nicht mittragen, weil damit die Interessen der Beitragszahler in unvertretbarer Weise missachtet werden.

Der Gesetzentwurf reiht sich nahtlos ein in die Agrarpolitik dieser Bundesregierung, mit der sie offenbar weiter vor allem bestrebt ist, die Stellung der Landwirtschaft zu schwächen und dem landwirtschaftlichen Bereich Finanzmittel zu entziehen.

Ich fordere für das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz:

Erstens keine weitere Reduzierung des Mitspracherechts im Absatzfonds derjenigen, die das Geld aufbringen – unserer Landwirte!

Der Bundesrechnungshof hat die Entflechtung der Aufsichtsgremien des Absatzfonds und seiner nachgeordneten Einrichtung – der CMA – gefordert. Der Regelung im Gesetzentwurf, die Besetzung des Verwaltungsrates im Absatzfonds mit drei CMA-Mitgliedern aufzuheben, stimme ich daher zu.

Die Tatsache jedoch, dass unter dem Deckmantel der Entflechtung das Mitspracherecht und die Einflussmöglichkeit der Beitragszahler im Absatzfonds geschwächt werden, lehne ich ab. Es sollten daher an Stelle der CMA-Mitglieder drei Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft in den Verwaltungsrat berufen werden.

Beim Erlass des Absatzfondsgesetzes war ein austariertes Verhältnis von Beitragszahlern und sonstigen Mitgliedern vom Gesetzgeber vorgesehen und umgesetzt worden. Durch die bereits im Jahr 2002 auf Initiative der Bundesregierung vorgenommene Hinzunahme von drei neuen Mitgliedern (Verbraucherzentralen, Tierschutz, Naturschutzring) wurde das Kräfteverhältnis schon einmal zu Lasten der Beitragszahler verschoben.

Zweitens. Die bisherige Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA würde zu einer weiteren Verschiebung im wichtigen Entscheidungsgremium der CMA führen.

Drittens. Die Beiträge zum Absatzfonds müssen im gleichen Umfang wie bisher zum Nutzen der Beitragszahler verwendet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Erstattung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge entstehen, lehne ich ab. Die Kostenerstattung müsste der Absatzfonds aus den erhobenen Beiträgen aufbringen. Nach § 10 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes fließen die Beiträge dem Absatzfonds jedoch in voller Höhe zur Durchführung seiner Aufgaben zu. Damit ist die Einführung einer Kostenerstattung zu Gunsten der BLE nicht vereinbar.

Das Gleiche gilt für den Holzabsatzfonds: Mit der von Frau Bundesministerin Künast am 3. September dieses Jahres vorgestellten „Charta für Holz“ wurde

unserem Ziel einer verstärkten Unterstützung des nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoffs Holz weitgehend Rechnung getragen. Umso mehr verwundert es, wenn die Bundesregierung kaum sechs Wochen später die wirtschaftliche Grundlage der wichtigsten deutschen Institution zur Holzabsatzförderung, des Holzabsatzfonds (HAF), massiv kürzt.

Das Budget des Holzabsatzfonds war nie auf die Finanzierung der Erhebungskosten der Holzabsatzfondsabgabe abgestellt. Soll der Holzabsatzfonds nun die Erhebungskosten aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten, bedeutet das de facto eine Kürzung der Mittel für die Holzabsatzförderung um rund 7 %. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der „Charta für Holz“ ist das völlig unverständlich.

Die deutsche Land- und Forstwirtschaft muss sich in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld behaupten. Unsere Landwirte stehen gerade in der derzeitigen Umsetzungsphase der EU-Agrarreform vor besonderen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund werden die Marketingaktivitäten zukünftig eher noch zu verstärken sein. Eine beträchtliche Verringerung der dem Absatzfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, wirkt dabei kontraproduktiv.

Ich appelliere deshalb an Sie: Lehnen Sie zusammen mit Bayern die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Absatzfonds- und des Holzabsatzfondsgesetzes ab, und stimmen Sie den vom Agrarausschuss empfohlenen Änderungen zu!

## Anlage 8

### Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**  
(Bayern)  
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern bedauert, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf auch die Juniorprofessur regelt und sich nicht auf den Bereich des Zeitvertragsrechts beschränkt. Nur bei Letzterem ist zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 eine bundesrechtliche Regelung erforderlich.

Im Hinblick auf eine verfassungsgemäße Neuregelung der Juniorprofessur hat der Bundesrat am 24. September 2004 einen Gesetzentwurf (Bundesrats-Drucksache 714/04) mit dem Ziel beschlossen, die Regelung der Personalstruktur gemäß Artikel 125a Abs. 2 des Grundgesetzes den Ländern freizugeben. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den engen Grenzen der hochschulrechtlichen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes wäre dies der konsequente Weg gewesen.

(C)

(D)

- (A) Im Interesse der **Hochschulen** und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses ist jedoch die unverzügliche Wiederherstellung der Rechtssicherheit geboten. Da mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung dieses Ziel erreicht wird, verzichtet Bayern im Interesse der Betroffenen auf die Erhebung von Einwendungen.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz nimmt den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der **Arbeitszeitgestaltung** zur Kenntnis. Der Vorschlag ermöglicht ein neu definiertes Niveau des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, während er zugleich den Unternehmen und Anstellungsträgern mehr Spielraum bei der Organisation der Arbeitszeit verschafft.

- (B) Auf Grund der beiden Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten in Krankenhäusern ist es in vielen Krankenhäusern zu einer Anpassung der Arbeitszeit an die neu entstandene Rechtslage mit einhergehender Arbeitsverdichtung gekommen. Der Richtlinienvorschlag kann in der vorliegenden Form jedoch das Problem von überlangen Arbeitszeiten von Ärztinnen und Ärzten in Krankenhäusern nicht lösen. Die Kombination von Arbeitszeit und Bereitschaftszeit führt vielfach zu Diensten von über 30 Stunden. Dies liegt weder im Arbeits- und Gesundheitsschutzinteresse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch im Interesse der Krankenhauspatienten. Eine für alle Beteiligten in diesem Bereich tragbare Lösung zu finden sollte weiterhin ein vordringliches Anliegen bleiben.

(C) Die Bemühungen um eine Begrenzung des Rahmens für das „Opt-out“ werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei diesem Punkt sowohl die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind als auch den Bedürfnissen der Arbeitgeber nach flexiblen Arbeitszeitmodellen Rechnung getragen werden sollte.

Bei der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitszeitgesetz wurde den Ländern nicht ausreichend Zeit zur Mitwirkung eingeräumt. Rheinland-Pfalz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bund seine Vorstellungen diesmal rechtzeitig einbringen sollte, damit den Ländern eine fachlich fundierte Beteiligung am Gesetzgebungsprozess ermöglicht wird.

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg wird sich bei der Abstimmung über die **10. RSA-ÄndV** der Stimme enthalten.

(D) Baden-Württemberg hält den Risikostrukturausgleich in der derzeit geltenden Form für verfassungswidrig, weil er in die Finanzkompetenz der Länder eingreift. Laut den neuesten Zahlen sind im Risikostrukturausgleich 2003 insgesamt 15,8 Milliarden Euro umverteilt worden. Dieser Betrag liegt weit über den Beträgen, die im Länderfinanzausgleich in die Ausgleichsmasse einbezogen werden. Baden-Württemberg ist nicht grundsätzlich gegen Transferleistungen zwischen einzelnen Krankenkassen, mit denen ein Ausgleich für die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen erfolgt. Der Finanzausgleich muss jedoch transparent und gerecht sein.



